

# Mitteilungen der Deutsch - Brasilianischen Juristenvereinigung

WWW.DBJV.DE

**Heft 1 / 2007 (25. Jahrgang)  
Juni 2007**

## **Inhalt**

<b>Bericht von der XXV. Jahrestagung der DBJV in Gelsenkirchen (Felix Krumbein).....</b>	<b>1</b>
<b>Vorankündigung der Jahrestagung 2007 in Rio de Janeiro.....</b>	<b>12</b>
<b>Zur völkerrechtlichen Einordnung Brasiliens großer Drogen- banden und ihrer Terroraktionen (Dr. Sven Peterke, M.A.).....</b>	<b>13</b>
<b>Perícia Múltipla Ambiental - Premissas Relevantes (2ª parte) (Bruno Campos Silva).....</b>	<b>21</b>
<b>Lei Orgânica de Segurança Alimentar e Nutricional (LOSAN) Lei N° 11.346, de 15 de Setembro de 2006 / Organgesetz zur Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit.....</b>	<b>32</b>
<b>Neues Schrifttum zu brasilianischen Recht (Andreas Grünewald).....</b>	<b>38</b>

# Impressum

---

## **Herausgeber:**

### **Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung e.V.**

Vereinsregister Nr. 8076,

Bankkonto: Deutsche Bank Essen, Nr. 1 312 487, BLZ 360 700 50

## **Vorstand:**

Rechtsanwalt Dr. Jan Curschmann, Vorsitzender, c/o Taylor Wessing,  
Hanseatic Trade Centre, Am Sandtorkai 41, 20457 Hamburg;

Prof. Dr. Wolf Paul, Feldbergstraße 96 d, 61398 Schmitzen;

Rechtsanwältin Gisela Puschmann, c/o Puschmann & Veiga, Lurgiallee 6-8,  
60439 Frankfurt am Main

Rechtsanwalt Andreas Sanden, c/o Zilveti e Sanden Advogados Associados,  
Av. Paulista, 1.499 – 20º andar, 01311-928 São Paulo – SP / Brasilien;

Rechtsanwältin Irene Haagen, Hinterm Gericht 23, 93183 Kallmünz

## **Sekretariat:**

Rechtsanwältin Gisela Puschmann, c/o Puschmann & Veiga, Lurgiallee 6-8,  
60439 Frankfurt am Main, e-Mail: info@dbjv.de

---

## **Redaktion der Mitteilungen:**

Rechtsanwalt Bernhard Lippsmeier, LL.M.,

Tel.: 069 – 269588-52, Fax: 069 – 269588-50, e-mail: redaktion@dbjv.de

Die DBJV im Internet: **www.dbjv.de**

Die Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung ist gemeinnütziger Verein im Sinne der §§ 52 ff. AO mit dem Ziel, die bilaterale Kooperation auf juristischer und wissenschaftlicher Ebene zu fördern.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung der Autoren und des Herausgebers.

**Sportrecht in Deutschland und Brasilien**  
**Bericht von der XXV. Jahrestagung der**  
**Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung e.V.**  
**in Gelsenkirchen**

Felix Krumbein\*

---

### **I. Vorbemerkung**

Die jährliche Tagung der DBJV fand im Jahr 2006 vom 23. bis zum 26. November in der VELTINS-Arena in Gelsenkirchen statt. Mit den Konferenzräumen „Schalker Markt“ in der VELTINS-Arena war ein Umfeld gefunden worden, welches dem Thema dieser Jahrestagung gerecht wurde. Hier referierten und diskutierten die Teilnehmer der Tagung zwei Tage lang zu dem breiten Thema „Sportrecht in Deutschland und Brasilien“.

### **II. Vorträge**

#### **1. Eröffnung durch Dr. Jan Curschmann**

Die Tagung wurde durch den Präsidenten der DBJV, Herrn Dr. Jan Curschmann, eröffnet. In seinem Begrüßungswort an die Teilnehmer der Tagung wies er darauf hin, dass es sich bereits um die

25. Tagung im 24. Jahr des Bestehens der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung handelt.

#### **2. Karl Goerdeler, Rio de Janeiro: Brasilien und der Ball**

Auf informative und dennoch unterhaltsame Weise brachte Karl Goerdeler, Journalist mit Wohnsitz in Rio de Janeiro, den Teilnehmern der Tagung das Wesen der brasilianischen Fußballbegeisterung näher. Mit einer Reise durch die brasilianische Fußballgeschichte, angefangen 1863 über die erste Regelaufzeichnung, über die Gründung der FIFA im Jahr 1904, erläuterte Karl Goedeler anschaulich, wie der Fußball im Jahr 1894 über englische Eisenbahnarbeiter nach Brasilien kam. Die Folge dieses „Imports“ ist hinreichend bekannt; nur wenige Jahre später wurden die ersten Fußballclubs wie Vasco, Flamengo und weitere zwei Jahre später im Jahre 1904 Botafogo gegründet.

---

\* Felix Krumbein ist Partner der Rechtsanwaltssozietät Krumbein & Näther in Bonn. Er ist Fachanwalt für Familienrecht und Spezialist für Internationales Familienrecht.

Karl Goerdeler informierte über die Geschichte des Ausnahmespielers Leonidas da Silva, die Traumatisierung Brasiliens durch das im Jahre

1950 stattgefundenen Länderspiel im Maracanã-Stadion in Rio de Janeiro gegen Uruguay und viele weitere Details der brasilianischen Fußballgeschichte.

Nicht ausgelassen wurde die Darstellung der Beziehung zwischen Fußball und Ästhetik, Fußball und Ethik sowie Fußball und Gewalt. Auch die Beziehung zwischen Fußball und den ethnischen Problemen in Brasilien wurde beleuchtet. Die integrative Kraft des Fußballs wurde anschaulich dargestellt.

Welche Rolle der brasilianische Fußball für die Gesellschaft spielt, wurde vor allem durch die Vorbildfunktion des Fußballs für den politischen Bereich verdeutlicht. Roberto da Mata sieht den Fußball als „professor da democracia e da equalidade“; Fußball dient als Konzept der sozialen Gleichheit und Regelklarheit. Die „Justiz“ auf dem grünen Rasen arbeitet schnell (z.B. rote Karte).

### **3. Dr. Thomas Summerer, Frankfurt a. M.: Sportwetten als Mediengeschäftsmodell der Zukunft – wirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Herr Dr. Thomas Summerer, Chefjustiziar der Deutschen Fußball-Liga GmbH (DFL), referierte zu den juristischen Problemen der „Sportwette“.

Zunächst wurde die Problematik der Qualifikation der Sportwette als Glücksspiel oder Geschicklichkeits-

spiel beleuchtet. Die herrschende Meinung vertritt die Auffassung, bei Sportwetten handelt es sich um Glücksspiele. Diese Rechtsauffassung hat gravierende Auswirkungen für den rechtlichen Umgang mit Sportwetten.

Im Fokus des Vortrags stand die Frage, inwieweit private Sportwettunternehmen eine rechtliche Grundlage für die Ausübung ihres Geschäftsbetriebes haben.

a) Zunächst beleuchtete der Referent die ordnungsrechtlichen Aspekte. Er erörterte den Staatsvertrag zum Lotteriewesen aus dem Jahre 2004 und die divergierende Rechtsprechung zu der Wirksamkeit des aus diesem hervorgegangenen staatsvertraglichen Verbots aus ordnungsrechtlichen Gründen, das im Spannungsfeld zur durch europäisches Recht geschützten Dienstleistungsfreiheit und zur grundgesetzlich geschützten Berufsfreiheit steht.

Der Referent wies auf die aktuelle Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen, dass ein rigoroses bundesweites Wettspielverbot aufgrund eines Verstoßes gegen die Berufsfreiheit als problematisch ansah und vom Gesetzgeber bis zum 31.12.2007 eine verfassungskonforme Lösung fordert.

Auch auf europäischer Ebene steht der Gesetzgeber unter starkem Druck. Es wurden bereits Vertragsrechtsverletzungsverfahren gegen viele EU-Staaten eingeleitet.

b) Abgesehen von den ordnungsrechtlichen Aspekten bestehen auch hinsichtlich der zivilrechtlichen Grundlage für Sportwetten Unklarheiten.

So wurde die Frage aufgeworfen, ob die Spielpläne und Tabellen der Bundesliga als „Datenbanken“ im Sinne des Urhebergesetzes unter besonderem urheberrechtlichem Schutz stehen. Der EuGH hat einen solchen Schutz mit dem Argument abgelehnt, dass das für den urheberrechtlichen Schutz ebenfalls notwendige Tatbestandsmerkmal der „zusätzlichen wesentlichen Investition“ nicht vorläge, da die Aufstellung der Spielpläne der Bundesliga ohnehin erforderlich wären und deshalb die Aufstellung keine zusätzliche Investition darstellt.

Ferner erörterte der Referent, ob die „Bundesliga“ unter markenrechtlichem oder wettbewerbsrechtlichem Schutz (UWG) stehen könnte. Die Wettbewerbshandlung läge in der Übernahme der Bundesliga-Tabellen durch Sportwettanbieter. An der Herstellung der Tabellen sind die Vereine beteiligt. Nach Auffassung des Referenten ist der Ligaverband DFL originär zur Verwertung der Tabellen berechtigt. Bis zum Jahr 2009 ist die DFL von der EU vom Kartellverbot freigestellt worden. Durch die unentgeltliche Übernahme der Spielpläne und Tabellen der DFL durch private Wettanbieter sei die DFL geschädigt, da ihr keine umfassende wirtschaftliche Ausschöpfung des Produkts mehr möglich sei.

Der Sportverband würde durch „negative Werbewirkung“ behindert werden. Es müsse daher hinsichtlich der Frage, welcher Wettanbieter zugelassen wird, ein Mitentscheidungsrecht der DFL gewährt werden. Die Übernahme der Tabellen stellt schließlich auch ein unlauteres Handeln dar, denn mit der Übernahme der Tabellen ist von den Wettanbietern ein „Imagetransfer“ bezweckt. Es läge daher ein Eingriff in den „eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb“ vor.

Ferner erörterte der Referent etwaige namensrechtliche Verstöße sowie die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts bekannter Sportler durch die Übernahme von Bundesligatabellen.

Als Ergebnis des Vortrags hielt der Referent fest, dass zivilrechtlich für Profiligen ein Schutz gegen die Übernahme von Tabellen und Spielplänen ohne Einwilligung bestünde. Er forderte den Gesetzgeber auf, ein Leistungsschutzrecht für Spielpläne zu gewähren.

Im Anschluss an den sehr detaillierten und kenntnisreichen Vortrag von Dr. Summerer schloss sich eine lebhaft Diskussions über die Frage an, ob die Übernahme von Spielplänen und Tabellen tatsächlich eine „Leistungsübernahme“ oder vielmehr eine reine Darstellung von Ergebnissen sei. Es wurde kritisch die Interessendivergenz zwischen den privaten Rechten und dem Interesse der Öffentlichkeit an einer freien Berichterstattung und Information erörtert.

#### **4. Dirk Wieddekind, Hamburg: Rechtsschutz und Vermark- tung von Sportveranstaltungen in Deutschland**

Dirk Wieddekind, Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskanzlei Taylor Wessing in Hamburg, referierte zu den rechtlichen Problemen bei der Vermarktung von Sportveranstaltungen in Deutschland.

Zunächst lenkte er das Augenmerk auf die gestiegene wirtschaftliche Bedeutung der Verwertung von Sportveranstaltungen. So wurden nach Schätzungen aus der Fernsehverwertung der 1. Bundesliga in den Jahren 1970/71 ca. 3. Millionen DM, dagegen in den Jahren 2005/2006 bereits ca. 295 Millionen Euro erwirtschaftet.

In der Lizenzgabe ist der Verzicht auf Abwehrrechte der Veranstalter zu sehen.

Neben der Fernsehverwertung gibt es traditionell die Hörfunkverwertung von Sportveranstaltungen. Hier steht das Vergütungsinteresse der Veranstalter (Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb) dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit (Pressefreiheit) gegenüber. Derzeit ist zu dieser Frage eine Verfassungsbeschwerde von Radio Hamburg anhängig.

Eine weitere wichtige Verwertungsform ist die während der Sportveranstaltung gezeigte Bandenwerbung sowie die virtuelle Werbung. Eine neue Fernsehrichtlinie wird derzeit vorbereitet.

Schließlich erfolgt eine weitere Vermarktung von Sportveranstaltungen durch „Sponsoring“ und „Merchandising“. Wettbewerbsrechtlich sind diese Vermarktungsformen grundsätzlich gut zu kontrollieren.

Dies gilt jedoch nicht für Großveranstaltungen wie zum Beispiel die Fußballweltmeisterschaft 2006. Die FIFA nahm für sich das exklusive Recht in Anspruch, sich mit der Fußballweltmeisterschaft in Verbindung zu bringen. Die Vorgabe der FIFA für Presse und Websites lautete daher, die Fußballweltmeisterschaft als „FIFA-Fußball-Weltmeisterschaft 2006<sup>TM</sup>“ zu bezeichnen. Diese Forderung basierte auf einem entscheidenden Wandel der Rechtsprechung innerhalb der letzten Jahre. Noch 1997 wurde obergerichtlich festgestellt, dass die Austragung von Fußballwettbewerben ein allgemeines Ereignis ist. Im Jahre 2006 urteilte das OLG Hamburg dagegen, dass die Fußballweltmeisterschaft aus der Sicht des Publikums einen organisatorisch abgegrenzten Teil des Unternehmens FIFA darstelle.

Die FIFA versuchte ihre Vermarktungsrechte durch die vielfältige Eintragung von Wort- und Bildmarken zu sichern. Auch wenn im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft 2006 vereinzelt Rechtsstreitigkeiten gegen die Vorstellungen der FIFA entschieden wurden – zum Beispiel der Rechtsstreit FIFA / Ferrero, war die Markenstrategie der FIFA insgesamt erfolgreich.

Ob sich das Vorgehen der FIFA letztendlich auch wirtschaftlich lohnt, steht auf einem anderen Blatt. Die FIFA hat wegen ihrer oben dargelegten Vorgehensweise viel öffentliche Kritik erhalten.

In der anschließenden Diskussion wurde die faktische Weltmonopolstellung der FIFA kritisch betrachtet. Insbesondere das Fehlen effektiver Kontrollorgane wurde bemängelt. Die nationalen Organe handeln nicht.

Es wurden die Rechte der Öffentlichkeit gegen Organisationen der FIFA diskutiert. Die Ursurpation des öffentlichen Sprachgebrauchs sowie eine zu schematische Rechtsanwendung der Instanzgerichte wurde bemängelt. Professor Dr. Wolf Paul warf die interessante Frage auf, ob im Hinblick auf die gravierende Beeinflussung der semantischen und visuellen Realität durch Organisationen wie die FIFA nicht über ein Abwehrrecht in Form eines „Umweltschutzrechts“ nachgedacht werden sollte.

#### **5. Roberto Liesegang und Leonardo Viveiros de Castro, São Paulo: Rechtsschutz und Vermarktung von Sportveranstaltungen in Brasilien**

Leonardo Viveiros de Castro, Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskanzlei Xavier, Bernardes, Bragança in São Paulo, und Roberto Liesegang, Mitgründer der Rechtsanwaltskanzlei Xavier, Bernardes,

Bragança in São Paulo, beleuchteten die rechtlichen Aspekte bei der Vermarktung von Sportveranstaltungen in Brasilien.

Der Bereich des Fußballs ist in Brasilien bislang durch fehlende Investitionen gekennzeichnet. Die Fußballclubs haben keine langfristigen wirtschaftlichen Strategien. Es fehlt an staatlichen Initiativen. Die Sportereignisse werden nur mangelhaft wirtschaftlich verwertet; die Stadien befinden sich in einem schlechten Erhaltungszustand. Ferner wird das Merchandising durch Produkte schlechter Qualität und Produktpiraterie behindert.

Die wesentliche Einnahmequelle der Fußballclubs sind die Einkünfte aus der Einräumung von Fernsehübertragungsrechten. Die großen Fußballclubs Brasiliens haben sich in der CBF zusammengeschlossen. Diese Organisation handelt für ihre Mitglieder mit den Fernsehsendern die Konditionen für die Einräumung der Übertragungsrechte aus. Die Einkünfte aus der Abtretung von Übertragungsrechten machen für die Clubs ca. 60 % ihrer Gesamteinkünfte aus.

Die zweitwichtigste Einnahmequelle der brasilianischen Fußballclubs sind die Übernahmeverträge von Fußballspielern (contratos de patrocínio). In der Wichtigkeit folgen hierauf bereits die Einkünfte aus Kartenverkäufen für Fußballspiele. Nur in sehr geringem Umfang werden Einkünfte über die Vergabe von Lizenzen erwirtschaftet.

Eine Markenregistrierung ist für Fußballclubs in Brasilien grundsätzlich nicht notwendig. Das „Lei Pelé“ weist den Clubs ihre Rechte auch ohne Eintragung zu. Dennoch ist eine Markeneintragung für Clubs ratsam.

#### **6. Yves Eigenrauch: Zeigt Rassismus die `Rote Karte` - Rassismus und Diskriminierung im internationalen Fußball**

Yves Eigenrauch, ehemaliger Fußballbundesligaprofi (u.a. 229 Spiele für Schalke 04), berichtete über das Problem des Rassismus im internationalen Fußball.

Neben Rassismus sind auch Homophobie und Sexismus Probleme, die im Fußball immer wieder auftreten. Rassismus ist der Glaube an die Überlegenheit einer bestimmten Rasse, Religion oder ethnischen Gruppe. Die Anzahl der Vorkommnisse mit rassistischem Hintergrund ist in den letzten Jahren gestiegen. Dieses Problem darf von den Clubfunktionären nicht ignoriert werden.

Im Februar 1999 ist das europäische Netzwerk FARE (Football against Racism in Europe) gegründet worden, in dem gemeinsame Strategien gegen Rassismus entwickelt werden. FARE setzt sich dafür ein, dass Problem des Rassismus im Fußball zu erkennen sowie ein anti-rassistisches Programm aufzunehmen, zu veröffentlichen und auch umzusetzen. Ziel von FARE ist die

Schaffung des Labels „Rassismusfreier Verein“.

Begleitend zu der Einführung von Yves Eigenrauch wurde ein Video vorgeführt, welches die rassistisch motivierte Gewalt im Zusammenhang mit Fußballveranstaltungen eindringlich vor Augen führte.

FARE ruft alle auf, aktiv zu werden und insbesondere im Alltag nicht wegzugucken, wenn rassistisch motivierte Übergriffe stattfinden, sondern zu handeln und einzugreifen.

#### **7. Jörg Rüsing, Münster: Arbeitsrechtliche Besonderheiten bei der Beschäftigung von Profisportlern**

Jörg Rüsing, Partner der Rechtsanwaltssozietät Schmidt, Chowanietz & Rüsing in Münster, referierte zu den arbeitsrechtlichen Besonderheiten bei der Beschäftigung von Profisportlern.

Die FIFA reagiert auch im arbeitsrechtlichen Bereich sehr empfindlich auf die Einschaltung nationaler Gerichtsbarkeiten. Sie drängt stattdessen auf die Einschaltung ihre eigene Verbandsgerichtsbarkeit und droht im Falle der Zuwiderhandlung bisweilen mit dem gänzlichen Ausschluss des betroffenen Verbandes aus der FIFA. Die Konsequenz wäre keine Beteiligung an der von der FIFA organisierten Fußballweltmeisterschaft.

In Lausanne wurde ein Sportgerichtshof eingerichtet. Diese inter-

nationale Gerichtsbarkeit soll für alle Sportverbände gelten. Auch die FIFA hat den Sportgerichtshof zwischenzeitlich anerkannt. Die (Sport)Verbände sind in der Regel als Vereine organisiert. Eine wichtige Einnahmequelle der Vereine stellen Ablösesummen für Spielertransfers dar. Der EuGH hat die derzeit praktizierten „Transferfenster“ abgesegnet. Danach sind die Transferzeiten auf die Zeit nach dem Abschluss der Saison bis zum Beginn der nächsten Saison beschränkt.

Das Bossmann-Urteil des EuGH hat im Jahr 1995 das bis dato praktizierte Transfersystem für internationale Spielertransfers zwischen den Vereinen gekippt. Nach dem Urteil darf bei internationalen Spielertransfers nach dem Auslaufen des Spielervertrages keine Ablösesumme für einen Vereinswechsel eines Spielers gefordert werden. Dies gilt jedoch nicht für einen Vereinswechsel innerhalb der Vertragslaufzeit. Nach dem Bossmann-Urteil werden nunmehr insbesondere bei jüngeren Spielern längere Verträge geschlossen, um die Verhandlungsposition der Vereine bei einem späteren Wechsel zu verbessern. Nach wie vor müssen die Konditionen für den Wechsel aus laufenden Verträgen heraus ausgehandelt werden. Dies führt weiterhin regelmäßig zur Leistung von Ablösesummen an den Verein, der von einem Spieler verlassen wird.

Arbeitsrechtlich ist eine Befristung von Arbeitsverträgen für einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren

nicht möglich. Im Profifußball kümmert sich bislang niemand um dieses Verbot. Der arbeitsrechtlich notwendige sachliche Grund für eine Befristung stellt ein weiteres Problem dar. Einen befristeten Trainervertrag hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit einem vorliegenden „spezifischen Verschleißtatbestand“ gerechtfertigt.

Dennoch hat das Bossmann-Urteil für Veränderung gesorgt. So hat der Fußballspieler Michael Ballack nach dem Auslaufen seines Vertrages mit dem FC Bayern München ablösefrei zu dem englischen Verein Chelsea gewechselt. Dies wäre ohne das Bossmann-Urteil kaum möglich gewesen.

Ferner wurde die Problematik der Abstellung von Spielern für die deutsche Nationalmannschaft erörtert. Hierbei könnte es sich um eine nichtgewerbliche Arbeitnehmerüberlassung handeln.

Was passiert jedoch mit einem ausländischen Spieler, der in einem deutschen Verein spielt und von seinem Land in die Nationalmannschaft gerufen wird. Handelte es sich um eine Arbeitnehmerüberlassung müsste rechtlich eine Gegenleistung des nationalen Verbands des betroffenen Spielers an den betroffenen Verein in Deutschland geleistet werden.

An den sehr informativen Vortrag schloss sich eine rege Diskussion zu dem Spannungsfeld zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und

den Verbandsgerichtsbarkeiten an. Es wurde deutlich, dass sich arbeitsrechtliche Streitigkeiten auf den „Marktwert“ eines Spielers negativ auswirken können; deshalb werden auch von Spielern arbeitsgerichtliche Auseinandersetzungen vor den ordentlichen Gerichten gemieden.

#### **8. Dr. Joachim Rain, Ludwigsburg: Internationaler Spielertransfer nach den Regularien der FIFA**

Dr. Joachim Rain, Rechtsanwalt bei der Kanzlei Grub, Frank, Bahmann, Schickhardt in Ludwigsburg, referierte zu der bereits im vorangehenden Vortrag aufgezeigten Problematik internationaler Spielertransfers.

Auch nach den aktuellen Entscheidungen zu internationalen Spielertransfers sind die Regularien der FIFA zum internationalen Spielertransfer nicht wesentlich verändert, sondern lediglich überarbeitet worden.

Ein Spielertransfer beginnt regelmäßig mit der Kontaktaufnahme zwischen dem Verein und dem Spielervertreter. Die FIFA - Regularien sehen vor, dass einen Kontaktaufnahme für einen Transfer nach dem Auslaufen eines Spielervertrages nicht früher als 6 Monate vor dem Ablauf des aktuellen Spielervertrages erfolgen darf; andernfalls droht eine Strafe.

Ein Spielertransfer während eines bestehenden Vertrages ist nur dann

möglich, wenn eine diesbezügliche Zustimmung des aktuellen Vereins des Spielers erteilt wird. Hierfür werden regelmäßig Abfindungssummen des neuen Vereins an den alten Verein geleistet. Folglich sind bei einem Spielertransfer drei Verträge zu schließen:

- Aufhebung des alten Spielervertrages;
- Neuer Spielervertrag und
- Transfervertrag zwischen den Vereinen

Nach den FIFA-Regularien sind bei Spielertransfers die Vereine, die die Spieler in dem Alter zwischen 12 und 23 Jahren ausgebildet haben, in Höhe von insgesamt 5% an der Transfersumme zu beteiligen. Nur der neue Verein ist für die „Solidaritätsleistung“ verantwortlich. Diese Verpflichtung wird in der Praxis häufig nicht beachtet.

Als weiteres Institut der FIFA gibt es die „Ausbildungsentschädigung“. Diese Zahlungsverpflichtung ist unabhängig davon, ob eine Abfindungssumme geleistet wird. Sie fällt neben der Solidaritätsleistung an. Das OLG Oldenburg und der EuGH haben in der Vergangenheit sowohl die Solidaritätsleistung als auch die Ausbildungsentschädigung als unzulässige Einschränkung der Berufsfreiheit gesehen. Ähnliche Urteile gibt es auch in anderen Ländern. Die FIFA zeigt sich hiervon jedoch unbeeindruckt und hält an diesen Instituten fest.

In der anschließenden Diskussion wurde vor allem die Missachtung der nationalen Rechtsprechung durch die FIFA thematisiert.

### **9. Leonardo Viveiros de Castro und Roberto Liesegang, São Paulo: Transferencias internacionais de jogadores de futebol brasileiros**

Die Referenten begannen ihren Vortrag mit der Vorstellung von Zahlen zu Wechseln brasilianischer Spieler in das Ausland. Im Jahr 2005 wechselten 804 brasilianische Spieler, im Jahr 2006 sogar 822 Spieler zu Vereinen außerhalb Brasiliens. Die Tendenz ist weiterhin steigend.

Verlockend für einen Wechsel brasilianischer Spieler in das Ausland ist sicherlich die Aussicht, wesentlich höhere Gehälter zu beziehen. Die Spielervergütungen in Brasilien ist häufig wesentlich niedriger als die im Ausland.

Nach den FIFA-Regularien sind Spielertransfers nur in den hierfür vorgesehenen Transferfenstern möglich. In Brasilien sind dies die Zeiträume zwischen dem 02. und dem 20. Januar sowie im Sommer von April bis August. Die Höchstdauer eines Vertrages sind fünf Jahre. Die Mindestlaufzeit beträgt eine Saison. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die von der FIFA aufgestellten Regeln drohen Strafen.

Die Hälfte der brasilianischen Spieler, die in das Ausland wechseln, kehren innerhalb von 12 Monaten wieder nach Brasilien zurück. Grund hierfür ist, dass die Spielertransfers häufig ohne eine vernünftige organisatorische und psychologische Unterstützung des wechselnden Spielers erfolgen.

Aufgrund dieser Erfahrungen sind für den Transfer von Spielern unter 18 Jahren besondere Regeln aufgestellt worden:

Ein Transfer minderjähriger Spieler nach Europa ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn die Familie des Spielers diesen begleitet. Hinzu treten die in dem Vortrag von Dr. Joachim Rain bereits erläuterten Institute der „Solidaritätsleistung“ und der „Ausbildungsentschädigung“, die Vereine unterstützen sollen, die Spieler ausbilden.

### **10. Dr. Martin Schimke, Düsseldorf: Doping: Ein Fall für die Strafjustiz ?**

Dr. Martin Schimke, ehemaliger Basketball-Nationalspieler war lange Jahre Mitglied des Rechtsausschusses und der Anti-Doping-Kommission des Deutschen Basketball Bundes (DBB) sowie Mitglied des Schiedsgerichts der Deutschen Eishockey Liga (DEL). Seit 1999 ist er Mitglied des Internationalen Sportschiedsgerichtshofs in Lausanne (CAS/TAS).

Dr. Martin Schimke begann seinen Vortrag mit der Feststellung, dass

man Doping lediglich einschränken, es also nur Teilerfolge geben könne.

Man spricht gemäß des NADA-Codes (= Anti-Doping-Regelwerk der nationalen Anti-Doping-Agentur) von Doping bei einem Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs im Körper (Körpergewebe) oder in Flüssigkeitsproben. Verbotene Wirkstoffe sind alle Stoffe, die auf der Liste der verbotenen Substanzen stehen. Für Substanzen, die der Körper selbst produziert oder die in Nahrungsmitteln vorkommen gibt es Grenzwerte. In Deutschland ist der Besitz von verbotenen Wirkstoffen nicht strafbar.

Im Verbandsrecht besteht im Falle der Feststellung von Doping eine verschuldensunabhängige Haftung (strict liability), die schon bei bloßem Vorhandensein einer verbotenen Substanz zu einer Sperre des Sportlers führt. Aber durch die zunehmende Kommerzialisierung des Sports – die Sportler verdienen heute häufiger ihren gesamten Lebensunterhalt durch Sport – ist fraglich geworden, ob diese strenge Haftung noch haltbar ist. Sie könnte einen ungerechtfertigten Eingriff in die Berufsfreiheit darstellen. Es wird über die Einführung einer Unschuldsvermutung nachgedacht.

Gegen eine Aufweichung der strengen Haftung spricht die hierdurch entstehende Erschwerung der Dopingbekämpfung. Außerdem müsse die Verbandsautonomie beachtet werden.

Ein Rückzug auf die Verbandsautonomie ist jedoch im Hinblick auf die faktischen Monopolstellungen von FIFA/DFB und der anderen nationalen und internationalen Sportverbände nicht ohne weiteres möglich. Das Verhältnis zwischen dem Sportler und seinem Verband ist daher ähnlich zu bewerten, wie das Verhältnis zwischen Staat und Bürger. Daher müssen auch Schuldelemente geprüft werden.

Heute führt die strict liability lediglich zu einer verschuldensunabhängigen Disqualifizierung. Eine Sperre kann dagegen nur bei einem Vollbeweis für eine verbotene Substanz im Körper des Sportlers und einem vorhandenen Verschulden hierfür ausgesprochen werden. Es besteht jedoch eine Verschuldensvermutung im Sinne eines Anscheinsbeweises, die aber von dem Sportler erschüttert werden kann.

Nach dem WADA-Code (= Regeln der World-Anti-Doping-Agency) ist bei einer Erstbegehung eine Sperre von zwei Jahren vorgesehen. Bei einer Zweitbegehung wird eine lebenslange Sperre erlassen. In besonderen Fällen kann eine Lockerung dieser Regeln erfolgen. Dies gilt zum Beispiel in Fällen ohne erhebliches Verschulden. Hier kann die Sperrzeit auf ein Jahr abgesenkt werden.

Im Folgenden warf der Referent die Frage auf, ob ein Anti-Doping-Gesetz notwendig ist. Für ein solches Gesetz mit der Normierung entsprechender Straftatbestände sprechen die folgenden Argumente:

In Deutschland sind die Kontrollmechanismen lückenhaft. Die Sportverbände haben nicht die Möglichkeiten der Staatsanwaltschaft. Durch staatliche Ermittlungsverfahren könnte effizient gegen Doping-Strukturen vorgegangen werden.

Gegen eine Anti-Doping-Gesetz spricht der Umstand, dass bislang verbandsrechtliche Verfahren durch staatliche Ermittlungsverfahren ersetzt werden. Die verbandsrechtlichen Verfahren sind bislang sehr schnell zum Abschluss gekommen; bei staatlichen Ermittlungsverfahren besteht die große Gefahr, dass diese nicht in der gleichen Geschwindigkeit durchgeführt werden können.

Sportevents würden zukünftig unter dem Damoklesschwert von Ermittlungsverfahren stehen. Schließlich würde ein staatliches Anti-Doping-Gesetz einer internationalen Harmonisierung des Sportrechts entgegenwirken, da viele Länder über keine staatlichen Anti-Doping-Gesetze verfügen.

Die unmittelbar an den Vortrag anschließende Diskussion griff die Frage auf, wem die Verantwortung für Doping zuzuordnen ist. Diese nur bei den Sportlern zu sehen, wurde als falscher Ansatz kritisiert. Ob der Staat durch die Schaffung eines Anti-Doping-Gesetzes handeln sollte, wurde sehr kontrovers diskutiert. Das Schutzgut eines solchen Gesetzes wurde kritisch erörtert. Der Schutz junger Sportler vor

Doping wurde als aner kennenswert akzeptiert. Kritisch hingegen wurde betrachtet, ob sportliche Wettkämpfe durch staatliche Normen gegen Wettbewerbsverfälschungen geschützt werden sollten. Ist der Sport so wichtig, dass es eines staatlichen Eingriffs bedarf ?

### **III. Schlusswort**

Die zahlreichen Vorträge zu sehr unterschiedlichen Themen zeigen das breite Spektrum, welches durch die Tagung abgedeckt wurde. Die Aktualität der angesprochenen Themenkomplexe spiegelte sich in der Lebhaftigkeit und Vehemenz wieder, mit der die auf jeden Tagungsbeitrag folgenden Diskussionen geführt wurden.

Auch das Rahmenprogramm zu der Jahrestagung 2006 stand ganz im Zeichen des Sports. So wurde den Teilnehmern der Tagung die Möglichkeit eröffnet, ein Bundesligaspiel mit Schalke 04 in der modernen VELTINS-Arena zu erleben. Auch konnte das „Innenleben“ des hochmodernen Stadions im Rahmen einer kundigen Führung besichtigt werden.

Ferner stand die Besichtigung des Bergbaumuseums in Bochum auf dem Programm. Nicht unerwähnt sollte die wieder einmal gelungene traditionelle Abendveranstaltung am Samstag Abend auf Schloss Horst mit einer Capoeira-Show und brasilianischer Live-Musik bleiben.

Dank des Organisators vor Ort, Jörg Rüsing aus Münster und der tatkräftigen Unterstützung des Vorstands der DBJV sowie vieler freiwilliger Helfer war auch die Jahrestagung 2006 wieder ein Ereignis, auf das

die große Mehrheit der Teilnehmer nicht nur wegen der interessanten fachlichen Beiträge mit Freude zurückblicken wird.\

---

## **Vorankündigung der XXVI. Jahrestagung 2007**

**21.11. - 24.11.2007**

**in**

**Rio de Janeiro**

**Handel mit Natur und Umwelt**

**Negociar com a Natureza e o Meio-Ambiente**

---

Liebe Mitglieder und Freunde,

der Vorstand der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung freut sich anzukündigen, dass die diesjährige XXVI. Jahrestagung in der Zeit vom

**21.11.2007 bis 24.11.2007**

**in**

**Rio de Janeiro**

stattfinden wird.

Die Tagung soll unter dem Titel

**Handel mit Natur und Umwelt**

**Negociar com a Natureza e o**

**Meio-Ambiente**

stehen. Befassen wollen wir uns mit den internationalen Regularien und Mechanismen zum Klimaschutz: ein hochaktuelles und sehr Streitiges Thema. Dazu gehört auch der Handel mit Emissionsrechten nach den Vorgaben des Kyoto-Protokolls, der am 1. Januar 2008 beginnen soll. Ein weiteres spannendes Thema wird die Beteiligung indigener Völker an der kommerziellen Verwertung ihres traditionellen Wissens – insbesondere im Pharma-Bereich – sein, unter Einschluss von Fragen der Biopiraterie.

Wir beginnen am 21.11.2007 mit dem bereits traditionellen Begrüßungsabend und werden unsere Tagung am 22.11.2007 im Hause des

OAB in Rio de Janeiro offiziell eröffnen. Die Tagung wird dann am Nachmittag des 22.11.2007 und am 23.11.2007 ganztägig in den Räumen der Kanzlei Dannemann Siemsen in Botafogo durchgeführt.

Am Donnerstag und Freitag schließen sich jeweils gemeinsame Abendessen an, zu denen auch Vertreter der beiden Staaten geladen werden. Am Samstag soll die Tagung mit einem gemeinsamen Ausflug abgeschlossen werden. Einzelheiten zur Tagung, zum Programm sowie die Information über

die Hotelkontingente werden in Kürze folgen.

Wir bitten alle Teilnehmer zu beachten, dass Flugbuchungen möglichst frühzeitig erfolgen sollten.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnahme aus dem Mitgliederkreis und aus dem Kreis von Freunden und Interessierten.

Der Vorstand

---

## **Zur völkerrechtlichen Einordnung Brasiliens großer Drogenbanden und ihrer Terroraktionen**

Dr. Sven Peterke, M.A.\*

---

### **I. Einleitende Bemerkungen**

Die Anschlagswellen, die im vergangenen Jahr São Paulo und Rio de Janeiro erschütterten, haben de-

ren Bürger in einem bislang unbekanntem Ausmaß in Angst und Schrecken versetzt. Da im natürlichen Wortsinn Terror Angst, Schrecken und Einschüchterung bedeutet, kann folglich durchaus davon gesprochen werden, dass die großen Drogenfraktionen zum Mittel des Terrors gegriffen haben bzw. dass die Stadtbevölkerungen terrorisiert wurden. Der nächste Schritt ist dann, von Terrorismus zu sprechen. Dabei ist jedoch große Vorsicht geboten.

---

\*Dr. iur. Sven Peterke M.A. ist Gastdozent an der Rechtsfakultät der Universität Brasília (UnB). Bei dem Beitrag handelt es sich um das deutschsprachige Manuskript eines Vortrags, den der Verfasser am 14. Mai 2007 im Rektorat der UnB aus Anlass eines "Runden Tisches" zum Thema "Organisierte Kriminalität X Terrorismus in Brasilien" gehalten hat. Die Veranstaltung wurde durch die Bundesabgeordnetenversammlung initiiert. E-mail: speterke@unb.br.

Zweifelsohne ist es eine legitime Absicht, ja vielleicht sogar die Pflicht führender Politiker, unmittelbar nach solchen Schreckenstaten die verängstigte Bevölkerung zu beruhigen. Werden in diesem Zusammenhang die Gewaltakte als Terrorismus geißelt, so handelt es sich zunächst um einen politischen Kampfbegriff. Dieser stimmt freilich nicht mit den Konzepten und Definitionen überein, welche die Wissenschaft zur Erfassung dieses Phänomens bereithält.

So ist z.B. aus soziologischer Perspektive weitgehend unbestritten, dass Terrorismus politisch motivierte Gewalt darstellt. Dadurch unterscheidet er sich ganz wesentlich von der „gewöhnlichen“ (organisierten) Gewaltkriminalität, die eben nicht auf einen Systemsturz oder Ähnliches abzielt, sondern primär von materiell-egoistischen Motiven geleitet wird. Hierzu gehören insbesondere Profit und die Dominanz illegaler Märkte. Das bedeutet freilich nicht, dass mafiöse Organisationen nicht auch gelegentlich zum Mittel des Terrors greifen. Tun sie dies aber, wollen sie zumeist keinerlei genuin politische Botschaft propagieren, sondern z.B. einen *status quo* einfordern, der die Fortführung ihrer illegalen Geschäfte erlaubt. Sie instrumentalisieren dann die Taktiken und Kommunikationsstrategien der Terroristen. Obgleich es Verbindungen und Überschneidungen zwischen Terrorismus und organisierter Kriminalität gibt, so handelt es sich doch – jedenfalls in theoretischer Hinsicht – um zwei distinkte Phänomene.

Allerdings wandelt sich das Gesicht dieser Organisationen ständig, und so ist es durchaus denkbar, dass sich Gruppen der organisierten Kriminalität in terroristische verwandeln. Trotzdem ist es verfehlt, von einer äußeren Konvergenz – wie eben der Anwendung von Terrormitteln und vergleichbarer Organisationsstrukturen – auf eine innere Konvergenz zu schließen, ohne sich mit den Motiven der Gewalttaten zu befassen.

Aus der wissenschaftlichen Perspektive betrachtet wird somit Verbrechen, deren Taten öffentlich als terroristisch geißelt werden, indirekt eine politische Prägung zuerkannt. Dessen sind sich diejenigen, die zum Begriff des Terrorismus greifen, wohl nicht immer bewusst. Genauso unreflektiert wird in diesem Zusammenhang übrigens von „unschuldigen“ Opfern gesprochen. Wie ein kritischer Beobachter einmal festgestellt hat, folgt aber aus der Bezugnahme auf die Unschuld der Opfer, dass andere, nämlich die aus der Sicht der Terroristen „eigentlich Verantwortlichen“ – und dies sind oftmals die führenden Politiker – für die missbilligten Zustände „schuldig“ sein müssten. Mithin wird letztlich eine moralische Kompetenz der Täter zur Schuldzuweisung akzeptiert. Deutlich wird hier, dass man gut daran tut, nicht vorschnell von Terrorismus zu sprechen. Zudem ist eine klare Trennlinie zu ziehen zwischen den Begriffen des Terrors, des Terrorismus als politischem Kampfbegriff und einer auf wissenschaftli-

chen Erkenntnissen basierenden Analyse.

## **II. Der brasilianische Kontext aus völkerrechtlichem Blickwinkel**

Diese Analyse ist vorliegend völkerrechtlicher Natur. Sie konzentriert sie auf zwei miteinander verbundene Fragen:

1. Können die Anschlagswellen von Rio und São Paulo nach Maßgabe des Völkerrechts als terroristische Taten eingeordnet werden?
2. Können etwa das „Erste Hauptstadtkommando“ oder das „Rote Kommando“ als terroristische Organisationen im Sinne des Völkerrechts aufgefasst werden?

### **1. Die völkerrechtliche Einordnung der Anschlagswellen aus dem Jahre 2006**

Zur Frage 1:

Können die Anschlagswellen von Rio und São Paulo unter völkerrechtlichem Blickwinkel als terroristische Taten eingeordnet werden?

Die Antwort ist – obgleich unter Vorbehalt – „ja“. Dies ist jedoch primär dem Umstand geschuldet, dass durch das Völkerrecht oftmals nur allzu vage terroristische Taten kriminalisiert werden. In anderen Worten: Die internationalen Anti-Terrorismusabkommen erfassen z.T. auch Taten, die eigentlich keinen

Terrorismus darstellen. Folglich ist große Vorsicht dabei angebracht, aus dem völkerrechtsformellen Vorliegen einer terroristischen Tat zu schlussfolgern, dass man es mit Terrorismus oder gar terroristischen Vereinigungen zu tun hat. Dies lässt sich wie folgt deutlich machen:

Bekanntlich sind die Staaten seit über 70 Jahren nicht in der Lage, sich auf eine generische Definition des Terrorismus zu einigen. Dies liegt vor allem daran, dass Terroristen zur Gruppe politisch motivierter, nichtstaatlicher Gewaltakteure gehören. Aus dieser Tatsache ergeben sich kaum überbrückbare politisch-ideologische Meinungsverschiedenheiten in der Bewertung der Legitimität ihrer Taten. Die jedermann geläufige Formel „One man’s terrorist is another man’s freedom fighter“ bringt dieses Dilemma auf den Punkt. Es besteht bis heute.

Bereits vor dem 11. September 2001 hatten sich die Staaten vorgenommen, sich auf eine „Comprehensive Convention on International Terrorism“ zu einigen, inklusive einer allgemeineren Definition terroristischer Akte. Trotz der durch die Verbrechen des 11. September geschaffenen historischen Zäsur dauern die Verhandlungen zu diesem Vertragswerk an. Zwar hat man sich – jedenfalls vorläufig – auf eine semi-generische Definition geeinigt, die im Übrigen keinen großen Fortschritt darstellt. Doch hat sich der oben angedeutete Streit lediglich in andere Artikelentwürfe

verlagert. Ob es jemals zur Verabschiedung der „Comprehensive Convention“ kommen wird, bleibt mithin höchst fraglich.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Staaten bislang darauf verzichtet haben, bestimmte Taten unter Völkerrecht als terroristisch zu kriminalisieren. Vielmehr bestehen auf universeller und regionaler Ebene zahlreiche Abkommen, die sich jeweils einem bestimmten Typus dieser Taten widmen. Diese sog. sektorale Vorgehensweise hat angefangen bei der Pflicht zur innerstaatlichen Pönalisierung von Flugzeugentführungen und ist zuletzt geendet bei der Kriminalisierung des Einsatzes von Nuklearwaffen durch Terroristen. Der Vorteil dieser Vorgehensweise liegt darin, dass hierdurch die Streitfrage, ob die angewendete Gewalt als „gerechtfertigt“ erscheinen kann, weitgehend ausgeklammert wird. Es bedarf nur eines punktuellen Konsenses.

Im Jahre 1998 wurde beispielsweise das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung terroristischer Bombenschläge verabschiedet. Ihm gehört seit 2002 auch Brasilien als Vertragspartei an. Das Abkommen bezweckt den Schutz kritischer Infrastruktur, öffentlicher Einrichtungen und Verkehrssysteme vor terroristischen Sprengsatz-, aber auch Brandanschlägen. Gemäß seinem Artikel 2 Abs.1 begeht eine terroristische Straftat, wer

*„[...] widerrechtlich und vorsätzlich einen Sprengsatz oder eine an-*

*dere tödliche Vorrichtung zu einem öffentlichen Ort, einer staatlichen oder öffentlichen Einrichtung, einem öffentlichen Verkehrssystem oder einer Versorgungseinrichtung befördert oder dort beziehungsweise gegen einen solchen Ort, eine solche Einrichtung oder ein solches System in Anschlag bringt, auslöst oder zur Explosion bringt in der Absicht,*

*a) den Tod oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, oder*

*b) eine weitgehende Zerstörung des Ortes, der Einrichtung oder des Systems zu verursachen, sofern diese Zerstörung zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden führt oder führen kann.“*

Gemäß Art. 2 Abs. 2 und 3 des Abkommens sollen Versuch und Teilnahme strafbar sein; explizit werden auch die Organisation und die Anweisung der Taten erfasst. In Artikel 1 wird u.a. genauer definiert, was unter den Begriffen „staatliche oder öffentliche Einrichtung“, „öffentlicher Ort“ und „öffentliches Verkehrssystem“ zu verstehen ist. Gemäß Art. 1 Abs. 3

*„[...] bedeutet «Sprengsatz oder andere tödliche Vorrichtung»*

*a) Waffen oder Vorrichtungen, bei denen Spreng- oder Brandmittel verwendet werden und die dazu bestimmt sind, den Tod, schwere Körperverletzungen oder großen Sachschaden zu verursachen, [...].“*

Es ist nun im Wesentlichen eine Beweis- und Tatsachenfrage, auf welche Art und Weise in Rio de Janeiro und São Paulo die Busse angezündet bzw. auf welche Mittel zurückgegriffen wurde, um die Polizeiwachen zu attackieren. Es scheint jedenfalls nicht ausgeschlossen, dass sich einige dieser Taten als Terrorismus im Sinne des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge einordnen lassen. Hingewiesen sei freilich darauf, dass sich die aus diesem Vertrag ergebene Pflicht zur innerstaatlichen Kriminalisierung grundsätzlich nur auf Sachverhalte mit einer internationale Komponente bezieht. Soweit ersichtlich, weisen die Gewaltwellen von Rio und São Paulo keinen internationalen Bezugspunkt auf. Allerdings ändert dieser Umstand wohl nichts an der Legitimität, von (nationalem) Terrorismus zu sprechen.

Allerdings ist nunmehr das Augenmerk auf die Kritik an diesem Abkommen zu lenken. Diese besteht in dem Vorwurf, dass das Abkommen keine klare Trennlinie zwischen Anschlägen mit terroristischen Hintergrund und solchen anderer Natur zieht. Diese Kritik ist zutreffend, was sich anhand eines aktuellen Beispielsfalls erklären lässt.

Vor Kurzem sind die Zimmer der afrikanischen Studenten im Studentenwohnheim der Universität Brasília in Brand gesetzt worden. Da es sich um ausländische Staatsangehörige handelt, liegt mithin sogar eine internationale Komponente vor.

Angenommen, dass die Zimmer dieser Studenten mit Brandmitteln im Sinne des 1998er Übereinkommens angezündet wurden und ein „erheblicher wirtschaftlicher Schaden“ entstanden ist, so müsste lediglich noch, um von terroristischen Taten sprechen zu können, aufgezeigt werden, dass das Studentenwohnheim einen „öffentlichen Ort“ darstellt. Dabei ist völlig klar, dass es grober Unfug ist, hier an terroristische Taten zu denken. Und es wäre auch völlig unangemessen, diese Kriminalität auf gleiche Höhe mit den Anschlägen von Madrid, Moskau oder London zu setzen.

Hier wird also deutlich, wie schlecht sich z.T. das Völkerrecht an der Frage der politisch-staatsfeindlichen Motivation als *dolus specialis* der Terroristen vorbeimogelt, wenn es unternimmt, einzelne Taten als terroristisch zu kriminalisieren.

Insoweit hat der Chef des „Gabinete de Segurança“ (GSI), General Jorge Armando Félix, Recht, der im Zusammenhang mit dem nach den Anschlagswellen initiierten Entwurf eines Antiterrorismusgesetzes auf die Gefahr hingewiesen hat: „Se você enquadra essas organizações criminosas como terroristas, você dá um cunho político a elas [...]“. Auf der anderen Seite ist die Feststellung von José Alberto Cunha Couto, dem „Secretário de Acompanhamento e Estudos Institucionais do GSI“, der im gleichen Kontext sagte - “Tínhamos dois caminhos: definir o que é terrorismo ou definir práticas nos quais isso se

enquadraria" – ein wenig irritierend. Sollte dies so zu verstehen sein, dass man doch beabsichtigt, die Akte von Rio und São Paulo als terroristisch zu kriminalisieren, und zwar insbesondere, um die Chefs der Drogenbanden als Terroristen behandeln zu können, wird dies die geschilderte Problematik nicht oder nur scheinbar lösen. Folglich bleibt eine eingehende Auseinandersetzung mit der Frage, durch welche Form von Gewalt bzw. Gewaltakteur der brasilianische Staat aktuell herausgefordert ist, unverzichtbar. Sie zu unterlassen, kann negative Konsequenzen zeitigen. Denn die Bekämpfung der organisierten Kriminalität folgt anderen Notwendigkeiten und Anforderungen als die Bekämpfung des Terrorismus. Durch die Kriminalisierung der Taten von Rio und São Paulo als terroristisch können mithin Weichenstellungen verbunden sein, die den brasilianischen Staat bei der Bewältigung dieses Problems nicht voranbringen. Im Übrigen könnte eine solche Weichenstellung dazu beitragen, dass sich die Drogenbanden immer mehr als politischer Akteur verstehen. Noch stellen sie keine Gruppen mit genuin politischen Zielsetzungen dar. Durch ihre Terroraktionen wollten sie jedoch auch eine Botschaft an die Politik kommunizieren. Ein Prozess der Politisierung ihrer Gewalt kann mithin beobachtet werden. Diesen Prozess genauestens zu analysieren, erscheint mir notwendig, gerade auch um die jüngsten Veränderungen auf den illegalen Drogen- und Waffenmärkten der Metropolen besser ver-

stehen zu können (Stichwort: Milizen).

## **2. Die völkerrechtliche Einordnung Brasiliens großer Drogenbanden**

Nun aber zur Frage 2: Können etwa das „Erste Hauptstadtkommando“ oder das „Rote Kommando“, obgleich oder weil das Völkerrecht die Möglichkeit eröffnet, einzelne ihrer Taten als terroristisch einzuordnen, als terroristische Organisationen eingestuft werden?

Festzustellen ist zunächst, dass das Völkerrecht keine Definition terroristischer Vereinigungen bereithält. Gleichzeitig legt es jedoch nahe, von diesen Gruppen solche der organisierten Kriminalität abzugrenzen – und zwar auf ähnliche Art und Weise, wie es bereits demonstriert wurde. Im Völkerrecht werden nämlich organisierte Kriminalität und Terrorismus in zwei unterschiedlichen Rechtsregimen behandelt. Ihre Anwendungsbereiche ergänzen sich zwar und überlappen sich auch. Doch macht dieser Umstand deutlich, dass Terrorismus grundsätzlich als besondere Form von Kriminalität aufgefasst und eben nicht mit organisierter Kriminalität gleichgesetzt wird. Die sog. Palermo-Konvention – die VN-Konvention gegen transnationale organisierte Kriminalität aus dem Jahre 2000 – stellt in Artikel 2 eine Definition von „organisierten kriminellen Gruppen“ bereit:

*„Im Sinne dieses Abkommen bezeichnet der Ausdruck „organisierte kriminelle Gruppe“ eine strukturierte Gruppe von drei oder mehr Personen, die eine gewisse Zeit lang besteht und gemeinsam mit dem Ziel vorgeht, eine oder mehrere schwere Straftaten in Übereinstimmung mit in diesem Übereinkommen umschriebene Straftaten zu begehen, um sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen.“*

Obgleich sich hinter dieser Definition nur scheinbar ein internationaler Konsens über den Begriff der organisierten Kriminalität verbirgt, so wird dennoch abermals der Unterschied zu Terrorismus als politisch motivierter Gewalt deutlich: Das Hauptmotiv der organisierten Kriminalität ist der Profit.

Ohne näher auf die netzwerkartigen Organisationsstrukturen der brasilianischen Drogenfraktionen eingehen zu wollen, so ist wohl erkennbar, dass diese Definition passt. Folglich wird ein weiteres Mal offenkundig, dass es nicht sachgerecht wäre, das „Erste Hauptstadtkommando“ oder das „Rote Kommando“ bloß deshalb als terroristisch einzustufen, weil es eine Anti-Terrorismus-Konvention gibt, unter die einzelne ihrer Taten subsumiert werden können.

Fazit: Brasilien wird durch den Terror der Organisierten Kriminalität herausgefordert, nicht aber durch Terrorismus oder terroristische

Vereinigungen – jedenfalls noch nicht.

### III. Schlussbemerkungen

Im Ausland wird mit großer Sorge wahrgenommen, dass sich der Kampf des brasilianischen Staates gegen die Drogenbanden seiner Metropolen zunehmend kriegsähnlich gestaltet. Es wird insbesondere ein Prozess der Militarisierung der Polizeigewalt beobachtet, deren Effekt im Wesentlichen eine Bestrafung der Armen ist. Zwar kann im Kampf gegen die Drogenfraktionen sicherlich nicht auf Repressionsmaßnahmen verzichtet werden. Aber sie stellen keinen Ersatz für eine Politik dar, die mittels einschneidender Reformen auf die Beseitigung der Ursachen und Gründe der Drogenkriminalität abzielt. Internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen haben Brasilien diesbezüglich bereits eine Menge Vorschläge gemacht und öffentlich und in selten anzutreffender Klarheit bedauert, dass sie bislang nur unzureichend umgesetzt wurden. Sollte versucht werden, die Drogenbanden als terroristisch zu kriminalisieren, um noch drastischere Mittel zu ihrer Bekämpfung zum Einsatz zu bringen, gleichzeitig aber weiterhin echte Reformen unterlassen werden, würde der Prozess der Militarisierung der urbanen Gewalt ohne Aussicht auf Besserung fortgesetzt.

Dies aber kann noch dramatischere Konsequenzen für den brasilianischen Staat und seine Bürger zeitli-

gen, als dies bereits der Fall ist. Denn noch wird der gewaltsame Konflikt auf Kleinwaffenbasis ausgetragen. Mithin hat er – trotz tausender Toter – noch keine militärische Dimension erreicht, die vom Kriegsvölkerrecht als interner bewaffneter Konflikt erfasst wird. Und vor allem kämpft der brasilianische Staat bislang gegen Akteure, die noch keine „echte“ politische Motivation aufweisen. Allerdings könnten m.E. Brasiliens Drogenbanden zu im Sinne des Kriegsvölkerrechts relevanten Akteuren mutieren - sei es zu einer urbanen Guerilla oder „warlord“-artigen Organisationen, die mittels eigener Armeen effektive Kontrolle über Ausschnitte des Staatsgebiets ausüben. Es ist ja bekannt, dass sich die Drogenfraktionen sog. „soldados“ zur Verteidigung der Drogenumschlagsgebiete einsetzen und sich bereits in Kriegstaktiken von Ex-Angehörigen der Streitkräfte haben ausbilden lassen. Und der Abschuss gepanzerter Polizeihubschrauber oder die Durchlöcherung

der immer häufiger eingesetzten „caveirões“ (Panzerfahrzeuge, die mit Schießscharten, einer Außensprechanlage, einer um 360° schwenkbaren Geschützhalterung sowie mit einschusssicheren Reifen ausgestattet sind und Platz für bis zu zwölf schwerbewaffnete Polizisten bieten) mittels schwerer Waffen ist kein undenkbares Szenario mehr.

Wenn sich dieses Szenario realisiert, ist nicht ausgeschlossen, dass dieser gewaltsame Konflikt als Risiko für die internationale bzw. regionale Sicherheit wahrgenommen werden wird. Dieser Punkt ist noch nicht erreicht und zum Glück scheint mittlerweile die von Präsident Lula gegenüber dem Terrorismusbegriff bevorzugte Rhetorik sein, von „neuer Kriminalität“ zu sprechen.\

## Perícia Múltipla Ambiental – Premissas Relevantes (2ª parte)\*

Bruno Campos Silva\*\*

---

### 4. A responsabilidade civil por danos ambientais: aspectos relativos à questão da solidariedade (multiplicidade de agentes), à perícia múltipla ambiental e à mensuração do dano ambiental

Hoje, já se encontra sedimentado pela doutrina e jurisprudência brasileiras que a responsabilidade civil por danos ambientais é “objetiva”,<sup>1</sup> ou seja, não há que falar em dolo ou culpa (prescindibilidade do elemento subjetivo), quando da análise dos requisitos essenciais à configuração da responsabilidade, basta a comprovação do nexo de causalidade (liame entre a atividade lesiva pautada em conduta comissiva ou omissiva do agente poluidor e o resultado danoso provocado), que, aliás, alguns autores propugnam pelo

afrouxamento da carga probatória incidente sobre o nexo causal (v.g., inversão do ônus da prova),<sup>2</sup> e a comprovação do resultado danoso.

A comprovação do resultado danoso ao meio ambiente estará estampada no instrumento do meio de prova; no “laudo pericial produzido pelo *expert* nomeado pelo Juízo”, é claro que após detida valoração e valorização da prova.

Em se tratando da possibilidade de nomeação pelo Juízo de vários peritos, a questão é a seguinte: dependendo da complexidade de determinado dano ambiental, cada *expert* da área do conhecimento produzirá seus respectivos laudos e estes farão parte de um só instrumento (laudo maior e mais completo)? Ou, cada *expert* apresentará seu laudo de forma apartada, mas sempre com íntima ligação e relevância com os demais?

O termo “múltipla” utilizado no presente texto refere-se à característica multidisciplinar afeita ao Direito Ambiental Brasileiro, implicando na realização de várias perícias congruentes, e nesse caso,

---

\* A 1ª parte foi publicada na revista anterior da DBJV (02/06).

\*\* Bruno Campos Silva atua como advogado ambientalista associado a Pinheiro Pedro Advogados, São Paulo / Brasil. Artigo inserto no livro “Direito Ambiental – Visto por Nós Advogados”. SILVA, Bruno Campos (Coordenador). Belo Horizonte-MG: Del Rey, 2005; na Revista Fórum de Direito Urbano e Ambiental – FDUA, 22, BH: Editora Fórum, 2005 e na Revista Jurídica do UNIARAXÁ, Centro Universitário do Planalto de Araxá – Instituto de Ciências Exatas e Humanas, ano 9, n. 9, Araxá, Minas Gerais: Fundação Cultural de Araxá, 2006.

<sup>1</sup> Ver art. 14, § 1º, da Lei n. 6.938/81.

---

<sup>2</sup> Ver posicionamento do insigne Prof. José Rubens Morato Leite, em sua obra *Dano ambiental: do individual ao coletivo extrapatrimonial*. SP: RT, 2000, p. 189-193.

poderíamos estar diante de vários danos ambientais provocados por variados agentes.

Ou seja, a efetiva dosagem de determinado dano ambiental estará vinculada com o caráter multidisciplinar, em se tratando de matéria relacionada à prova pericial, já que vários peritos, de variadas áreas do conhecimento emprestarão seus préstimos em prol da higidez e preservação do meio ambiente às presentes e futuras gerações.

O empresário, assim como a comunidade científica (principalmente os operadores do Direito), precisa e deve mobilizar-se para a resolução de questões de grande importância à coletividade, tais as que envolvem atributos relacionados ao meio ambiente.

Eis o posicionamento de Manuel Atienza: “Ninguém duvida que a prática do Direito consista, fundamentalmente, em argumentar, e todos costumamos convir e que a qualidade que melhor define o que se entende por um “bom jurista” talvez seja a sua capacidade de construir argumentos e manejá-los com habilidade”.<sup>3</sup>

O certo é, para que o empresário possa manejar as diversas vertentes ambientais, faz-se necessária verdadeira compreensão, por meio de efetiva interpretação constitu-

cional, dos princípios fundamentais enumerados no art. 1º da CF/88, notadamente em relação à “dignidade da pessoa humana”, o qual reflete o Estado Democrático de Direito.

Na realidade, o empresário “poluidor pagador socialmente responsável” deverá lançar mão de medidas alternativas que possibilitem a internalização das externalidades negativas do mercado, com isso, estar-se-á minimizando os efeitos desequilibradores que, porventura, incidam sobre os diversos recursos ambientais que compõem nosso acervo planetário.

Não podemos olvidar que a responsabilidade civil por danos ambientais, além de ser objetiva é, também, “solidária”,<sup>4</sup> gerando-se, destarte, a multiplicidade de agentes.

Nesse passo, cada agente poluidor deverá responder pelo trauma ocasionado ao meio ambiente, seja ele direto ou indireto, sob o instituto da solidariedade. Entre-tanto, segundo defendemos, havendo possibilidade de se mensurar as respectivas porções dos danos ambientais, cada agente poluidor poderá ter, via *expert* apto e devidamente nomeado pelo Juízo, dosado o limite de sua responsabilidade civil ambiental.

Ocorre que, em se tratando de dano ambiental, na maioria dos casos, a

---

<sup>3</sup> *As razões do direito – teorias da argumentação jurídica – Perelman, Toulmin, MacCormick, Alexy e outros.* Trad. Maria Cristina Guimarães Cupertino, SP: Landy Editora, 2002, p. 17.

<sup>4</sup> “Art. 942. Os bens do responsável pela ofensa ou violação do direito de outrem ficam sujeitos à reparação do dano causado; e, se a ofensa tiver mais de um autor, todos responderão solidariamente pela reparação. Parágrafo único. São solidariamente responsáveis com os autores os co-autores e as pessoas designadas no art. 932.” (Novo Código Civil Brasileiro)

dosagem e limitação da responsabilidade de cada agente direta ou indiretamente envolvido, tornam-se quase que impossíveis, ocasionando, com isso, a responsabilidade solidária de forma ampla e irrestrita (*rectius*: integral).

Eis o posicionamento do mestre José Afonso da Silva: “Nem sempre é fácil determinar ou identificar o responsável. Sendo apenas um *foco emissor* a identificação é simples. Se houver multiplicidade de focos já é mais difícil, mas é precisamente por isso que se justifica a regra da *atenuação do relevo do nexo causal*, bastando que a atividade do agente seja potencialmente degradante para sua implicação nas malhas da responsabilidade”.<sup>5</sup>

Em relação à apuração do dano ambiental, importante mencionar lição do Prof. Paulo de Bessa Antunes: “Por muito que se tenha falado sobre o assunto, a realidade é que, até hoje, não existe um critério para a fixação do que, efetivamente, constitui o dano ambiental e como este deve ser reparado. A primeira hipótese a ser considerada é a da *repristinação* do ambiente agredido ao seu *status quo ante*. Todos nós sabemos que não simples a reconstrução de um local degradado. Muitas vezes, a degradação de um determinado local implicou a extinção de uma espécie vegetal, por exemplo. Evidentemente que, no caso, não será possível a plantação de novas plantas semelhantes àquelas que fo-

ram destruídas. Como proceder? A morte de um animal ou de uma planta, como pode ser compensada? (...) Diante das diversas realidades ambientais e da própria diversidade das situações concretas que são levadas a juízo ou aos próprios órgãos fiscalizadores para exame, é necessário que se estabeleça um critério aberto para a apuração dos danos ambientais. Desta forma, pelo menos em tese, é possível que sejam estabelecidos mecanismos, caso a caso, capazes de estabelecer uma reparação adequada”.<sup>6</sup>

Eis o entendimento do químico-sanitarista Artur Renato Albeche Cardoso: “Assim, as perícias ambientais adquirem um papel fundamental na intermediação e fundamentação dos interesses difusos, coletivos e individuais, representados pelo setor público, estabelecendo-se, com o saber do *expert*, um nexos entre as causas e os efeitos da poluição ambiental, e o impacto econômico gerado sobre as coletividades e conseqüentemente sobre o próprio estado, cujos recursos disponíveis para a implementação de políticas públicas de meio ambiente, já eram exíguos antes de um novo fato degradador. Cria-se assim, um incremento na defasagem entre os recursos disponíveis e os necessários, que se refletem no aumento das necessidades sociais.

Ratifica-se, então, a importância da concreta monetarização dos danos praticados contra o meio ambiente, pois isto, possibilitará a busca de

---

<sup>5</sup> *Direito ambiental constitucional*. 4ª ed. SP: Malheiros, 2002, p. 315.

---

<sup>6</sup> *Direito ambiental*. 7ª ed. RJ: Lumen Juris, 2004, p. 247-248.

indenizações por parte das vítimas de tais atos e, por fim, da sociedade”.<sup>7</sup>

### **5. Caso fortuito, força maior e fato de terceiro: excludentes da responsabilidade civil ambiental?**

Quando se discute a possibilidade de incidência de algum tipo de excludente da responsabilidade civil ambiental, a maioria dos autores entende não ser possível sua aplicação.

Eis as colocações do Prof. José Rubens Morato Leite: “É oportuno esclarecer que a força maior diz respeito ao fato de a natureza, superior às forças humanas, pelo estipulado no art. 1.058 do Código Civil, excluir a responsabilidade do agente. Por seu turno, o caso fortuito diz respeito a uma obra do acaso, como, por exemplo, a quebra de uma peça, ocasionando lesão. (...) Entende-se, quando se adota a teoria do risco, como é o caso da responsabilidade por dano ambiental no direito brasileiro, trazem alterações as regras de exclusão previstas no Código Civil. Lembre-se de que, nas regras do risco, o causador do dano é responsável em virtude de sua atividade potencialmente poluidora, sujeitando-se ao seu ônus, in-

dependente do exame da subjetividade do agente”.<sup>8</sup>

O acatado jurista afirma em sua obra que o agente poluidor deve ser responsabilizado integralmente dos riscos oriundos de sua atividade.<sup>9</sup>

E arremata da seguinte forma: “Assim, evidenciado o liame entre a causa e efeito do dano ambiental, o agente responde por sua obrigação. A prova do nexo de causalidade em face do dano ambiental deverá ser atenuada ou invertida, conforme já analisado. A responsabilidade do agente só é exonerada em se tratando da teoria do risco, quando: a) o risco não foi criado; b) o dano não existiu; c) o dano não guarda relação de causalidade com aquele que criou o risco”.<sup>10</sup>

Em sede de excludentes da responsabilidade civil ambiental, pode-se depreender que a teoria adotada pela maioria dos jusambientalistas e pela juris-prudência brasileira é a do “risco integral”, onde não se admite a incidência das excludentes (v.g., caso fortuito, força maior, fato de terceiro).

Existem autores que adotam a teoria do “risco criado”, onde é admitida a incidência de excludentes da responsabilidade civil ambiental. Dentre eles, o ilustre Prof. Toshio Mukai.<sup>11</sup>

---

<sup>7</sup> *A degradação ambiental e seus valores econômicos associados*. Porto Alegre: Fabris, 2003, p. 16; ver, também, POLIDO, Walter. *Seguros para riscos ambientais*. SP: RT, 2005, p. 178.

<sup>8</sup> *Dano ambiental: do individual ao coletivo extrapatrimonial*. SP: RT, 2000, p. 208.

<sup>9</sup> *Idem*, *ibidem*, p. 208.

<sup>10</sup> *Idem*, *ibidem*, p. 209.

<sup>11</sup> “A responsabilidade civil e penal no campo do direito ambiental”. In: SILVA, Bruno Campos

Pondera da seguinte maneira: “Assim, não há que falar em responsabilidade de um eventual *poluidor*, se houve ação de terceiros na causa do dano ambiental, vítima ou não, e, evidentemente, nesse rol, ainda está o caso fortuito (evento causado pela ação humana de terceiros) e a força maior (evento causado pela natureza)”.<sup>12</sup>

O presente trabalho não tem por escopo primordial a diferenciação entre as teorias correlatas à responsabilidade civil ambiental.

Para configurar um evento causado pela natureza, imprescindível tal evento encontrar-se dentro de uma “esfera de imprevisibilidade”, vez que sendo previsto o evento, o mesmo ao provocar trauma ao meio ambiente implicará no dever reparatório.

Muito comum no Brasil, claro que por falta de planejamento adequado (e.g., construções em áreas de risco – não-aplicação do princípio da prevenção – utilização de medidas paliativas), a presença de enchentes em determinados Municípios em determinadas épocas do ano.

Se há previsão do evento, não há que falar em força maior, portanto afastada está a excludente da responsabilidade civil ambiental.

Eis o posicionamento do insigne Prof. Paulo Affonso Leme Machado: “Terremotos, raios e inundações constituem exemplos de fatos necessários que poderão gerar efeitos que, em tese, poderiam afastar a responsabilidade do devedor. Mas é preciso que sejam examinados os casos concretos para comprovar se os efeitos desses fatos podiam ser evitados e impedidos”.<sup>13</sup> (Grifamos)

O precitado jurista aduz com peculiar entendimento: “O possível responsável pelos danos ambientais diante dos fatos da Natureza e de fatos de terceiro deve considerar, pelo menos, um duplo posicionamento psicológico: prever a ocorrência desses fatos e prever seus prováveis efeitos. Como assinala, com acuidade, o jurista português Fernando S. L. Pessoa Jorge, ‘nem tudo o que é previsível é evitável, e um acontecimento inevitável, mas previsível, não assume o caráter de caso fortuito ou de força maior’”.<sup>14</sup>

Na realidade, dependendo dos estragos provocados pelo trauma causado ao meio ambiente e necessidade de efetiva reparação, poderão os mesmos ser mensurados por meio de uma equipe técnica multidisciplinar encarregada pelo estudo e/ou perícia e, via de consequência, pela elaboração do parecer e/ou laudo, instrumentos esses refletidores dos estudos e/ou do “meio de prova” (perícia).

---

(Org.). *Direito ambiental: enfoques variados*. SP: Lemos & Cruz, 2004, p. 279.

<sup>12</sup> Idem, *ibidem*, p. 279.

---

<sup>13</sup> *Direito ambiental brasileiro*. 11ª ed. SP: Malheiros, 2003, p. 344.

<sup>14</sup> Idem, *ibidem*, p. 345.

## 6. Conclusões articuladas

6.1. No arcabouço legislativo processual civil brasileiro, podemos destacar preceitos normativos direcionados às questões relativas ao meio de produção de prova pericial.

6.2. Dentro de uma visão sistemática, pode-se compreender a aplicação subsidiária dos preceitos relacionados à prova pericial ao campo do Direito Processual Civil Ambiental (ação civil pública ambiental, ação popular ambiental, v.g.).

6.3. Antes mesmo de se empreender a incidência subsidiária dos preceitos relacionados à prova pericial albergados no Código de Processo Civil Brasileiro ao Direito Processual Civil Ambiental, faz-se necessária apurada e relevante análise aos preceitos insertos no texto constitucional, relacionados ao contraditório e ao amplo e efetivo direito de se defender em Juízo, vez que a própria CF/88 oferece meios para tal desiderato.

6.4. De fato, os preceitos insertos no Código de Processo Civil Brasileiro (sem se esquecer do caráter individualista herdado do liberalismo impregnado em tal legislação processual) atinentes ao “meio” (prova pericial) não atendem, em sua plenitude, às exigências postas ao Direito Ambiental Brasileiro, tendo em vista sua natureza difusa.

6.5. Além da aplicação subsidiária do CPC à legislação processual civil ambiental vigente, faz-se necessária ampla interpretação e aplica-

ção dos regramentos constitucionais da ampla defesa e do contraditório, ambos corolários do “devido processo constitucional” (*ex vi* do art. 5º, LV, da CF/88), vez que, em consonância ao Estado Democrático de Direito, os preceitos dimanados do texto constitucional deverão ser analisados e, efetivamente aplicados em toda sua extensão e profundidade.

6.6. Em relação ao “instrumento” resultante deste “meio de prova”, ou seja, o “laudo pericial”, tem-se que o mesmo passa a ser qualificado como sendo o retrato fiel da análise técnica e científica do *expert* que o elabora, dirigindo-o ao Juízo para sua apreciação (valorização e valoração) adequada.

6.7. O juiz ao utilizar determinada regra de experiência, com certeza, estará partindo de um enunciado singular e não de um enunciado universal. E, é esse subjetivismo que afronta qualquer proposta científica e o texto constitucional, s.m.j.

6.8. O preceito albergado no art. 335, do CPC, deverá ser direcionado ao processo civil de caráter individualista, tal qual colocado no Código de Processo Civil de 1973 (se é que possa assim ser aplicado, consoante entendimento acima), e não ao processo civil ambiental, eis que nesse campo do conhecimento a resolução das inúmeras problemáticas ambientais deverá transcender ao individualismo impregnado no mencionado *codex*.

6.9. Entendemos que, somente em situações emergenciais, onde o dano possa se tornar irreparável, dian- te da incerteza e da volatilidade da prova ambiental em determinadas circunstâncias, é que o juiz poderá lançar mão de certas regras (*recti- us*: indícios) - logicamente, em consonância aos preceitos constitu- cionais -.

6.10. A produção de prova pericial voltada à área ambiental afigura-se de suma importância ao diagnóstico do trauma causado ao meio ambiente, entretanto, para uma eficaz análise, imprescindível a conjugação de várias áreas do conhecimento, por meio de conhecimentos técnicos e científicos que elucidarão de forma correta a problemática ambiental instalada.

6.11. Consabido que o dano ambiental é dotado de certa complexidade que, às vezes, exige compreensão de outras áreas inter-relacionadas com o Direito Ambiental Brasileiro (*v.g.*, engen- haria química, agronomia, geologia, geografia, recursos hídricos, engen- haria florestal, dentre outras não menos importantes à resolução da pro- blemática ambiental).

6.12. A realização da prova pericial ambiental, às vezes, não satisfaz seu real desiderato, implicando num completo desprezo aos princípios insertos no texto constitucional, sendo muito importante ao enten- dimento e mensuração de determi- nado dano ambiental, não podendo olvidar de seu caráter científico e técnico.

6.13. Caso existam dúvidas acerca da nocividade de determinada subs- tância (*e.g.*, amianto/crisotila) à saúde do ser vivo, deverá ser aplicado o “princípio da precau- ção”, já que, ocorrendo a “incerteza científica”, o risco encontra-se presente.

6.14. Não podemos deixar que ma- culem o texto constitucional, rele- gando-o a um segundo plano ou que se faça “letra morta” em relação à aplicação de seus preceitos e prin- cípios conforma- dores de um Esta- do Democrático de Direito Ambien- tal.

6.15. Em sede de competência con- corrente e suplementar, os Estados poderão legislar “em prol de uma efetiva proteção ao ambiente”, por meio de normas especiais, mais res- tritivas do que as normas gerais da União.

6.16. A efetiva dosagem de deter- minado dano ambiental estará vin- culada com o caráter multi- disciplinar, em se tratando de maté- ria relacionada à prova pericial, já que vários peritos, de variadas á- reas do conhecimento emprestarão seus préstimos em prol da hígidez e preservação do meio ambiente às presentes e futuras gerações.

6.17. O empresário, assim como a comunidade científica (principal- mente os operadores do Direito), precisa e deve mobilizar-se para a resolução de questões de grande importância à coletividade, tais as que envolvem atributos relaciona- dos ao meio ambiente.

6.18. Para que o empresário possa manejar as diversas vertentes ambientais, faz-se necessária verdadeira compreensão, por meio de efetiva interpretação constitucional, dos princípios fundamentais enumerados no art. 1º da CF/88, notadamente em relação à “dignidade da pessoa humana”, o qual reflete o Estado Democrático de Direito.

6.19. Em relação à responsabilidade civil ambiental, cada agente poluidor deverá responder pelo trauma ocasionado ao meio ambiente, seja ele direto ou indireto, sob o instituto da solidariedade. Entretanto, segundo defendemos, havendo possibilidade de se mensurar as respectivas porções dos danos ambientais, cada agente poluidor poderá ter, via *expert* apto e devidamente nomeado pelo Juízo, dosado o limite de sua responsabilidade civil ambiental.

6.20. Acontece que o dano ambiental, na maioria dos casos, a dosagem e limitação da responsabilidade de cada agente direta ou indiretamente envolvido, tornam-se quase que impossíveis, ocasionando, com isso, a responsabilidade solidária de forma ampla e irrestrita (*rectius*: integral).

6.21. Em sede de excludentes da responsabilidade civil ambiental, pode-se depreender que a teoria adotada pela maioria dos jusambientalistas e pela juris-prudência brasileira é a do “risco integral”, onde não se admite a incidência das excludentes (v.g., caso fortuito, força maior, fato de terceiro).

6.22. Para configurar um evento causado pela natureza, imprescindível tal evento encontrar-se dentro de uma “esfera de imprevisibilidade”, vez que sendo previsto o evento, o mesmo ao provocar trauma ao meio ambiente implicará no dever reparatório.

6.23. Muito comum no Brasil, claro que por falta de planejamento adequado (e.g., construções em áreas de risco – não-aplicação do princípio da prevenção – utilização de medidas paliativas), a presença de enchentes em determinados Municípios em determinadas épocas do ano.

6.24. Se há previsão do evento, não há que falar em força maior, portanto afastada está a excludente da responsabilidade civil ambiental.

6.25. Dependendo dos estragos provocados pelo trauma causado ao meio ambiente e necessidade de efetiva reparação, poderão os mesmos ser mensurados por meio de uma equipe técnica multidisciplinar encarregada pelo estudo e/ou perícia e, via de consequência, pela elaboração do parecer e/ou laudo, instrumentos esses refletidores dos estudos e do “meio de prova” (perícia).

## 7. Referência bibliográfica

ANDRADE, Filipe Augusto Vieira de; GULIN, Maria Aparecida Alves Villar.

Perícia multidisciplinar no direito ambiental. In: FREITAS, Vladimir

Passos de (Org.). *Direito ambiental em evolução*. 2ª ed. Curitiba: Juruá, 2003, v. 1.

ANTUNES, Paulo de Bessa. *Direito ambiental*. 7ª ed. Rio de Janeiro: Lumen Juris, 2004.

ARENHART, Sérgio Cruz; MARINONI, Luiz Guilherme Marinoni. *Manual do processo de conhecimento*. São Paulo: RT, 2001.

ATIENZA, Manuel. *As razões do direito: teorias da argumentação jurídica*. Trad. Maria Cristina Guimarães Cupertino. São Paulo: Landy Editora, 2002.

BARBOSA MOREIRA, José Carlos. Julgamento do recurso especial *ex art. 105, III, a*, da Constituição da República: sinais de uma evolução auspiciosa. *Temas de direito processual*. Sétima Série. São Paulo: Saraiva, 2001.

BELO FILHO. Ney de Barros; LEITE, José Rubens Morato. *Direito ambiental contemporâneo*. Barueri, São Paulo: Manole, 2004.

BENJAMIN, Antonio Herman V. e (Org.). *Fauna, políticas públicas e instrumentos legais*. São Paulo: Instituto "O Direito por um Planeta Verde", 2004.

CARDOSO, Artur Renato Albeche. *A degradação ambiental e seus valores econômicos associados*. Porto Alegre: Fabris, 2003.

CUSTÓDIO, Helita Barreira. Avaliação de custos ambientais em a-

ções jurídicas de lesão ao meio ambiente. *Revista dos Tribunais*, n. 652, 1990.

Agrotóxicos e problemática jurídico-sanitário-ambiental. *Revista de Direito Ambiental*, n. 8, São Paulo: RT, 1997.

Competência municipal e direito ambiental. *Revista de Direito Civil*, n. 65, São Paulo: RT, julho-setembro/1993.

Estatuto da cidade e incompatibilidades constitucionais, urbanísticas e ambientais. In: SILVA, Bruno Campos (Coord.). *Direito Ambiental – Visto por Nós Advogados*. Belo Horizonte: Del Rey, 2005.

Estatuto da cidade e incompatibilidades constitucionais, urbanísticas e ambientais. *Revista de Direitos Difusos*, Rio de Janeiro-São Paulo: Ed. ADCOAS/IBAP, 2002, v. 12.

*Direito ambiental e questões jurídicas relevantes*. Campinas: Millennium Editora, 2005.

*Responsabilidade civil por danos ao meio ambiente*. Campinas: Millennium Editora, 2005 (no prelo).

FIORILLO, Celso Antonio Pacheco. *Curso de direito ambiental brasileiro*. 4ª ed. São Paulo: Saraiva, 2003.

FREITAS, Vladimir Passos de (Org.).

*Direito ambiental em evolução*. 2ª ed. Curitiba: Juruá, 2003, v. 1.

*A constituição federal e a efetividade das normas ambientais*. 2ª ed. São Paulo: RT, 2002.

LEAL, Rosemiro Pereira.

A prova na teoria do processo contemporâneo. In: FIUZA, César Augusto de Castro; FREIRE DE SÁ, Maria de Fátima; BRÊTAS, Ronaldo de Carvalho Dias. *Temas atuais de direito processual civil*. Belo Horizonte: Del Rey, 2001.

*Teoria geral do processo: primeiros estudos*. 5ª ed. São Paulo: Thomson-IOB, 2004.

LEITE, José Rubens Morato. *Dano ambiental: do individual ao coletivo extrapatrimonial*. São Paulo: RT, 2000.

LEITE, José Rubens Morato e BELO FILHO, Ney de Barros. *Direito ambiental contemporâneo*. Barueri, São Paulo: Manole, 2004.

LOPES, João Batista. *A prova no direito processual civil*. São Paulo: RT, 2000.

MACHADO, Paulo Affonso Leme. Federalismo. Amianto e Meio Ambiente. *B. Cient. ESMPU*, Brasília, a. II – n. 9, out./dez. 2003.

Federalismo. Amianto e Meio Ambiente. In: SILVA, Bruno Campos (Coord.). *Direito Ambiental – Visto por Nós Advogados*. Belo Horizonte: Del Rey, 2005.

*Direito ambiental brasileiro*. 11ª ed. São Paulo: Malheiros, 2003.

MARINONI, Luiz Guilherme Marinoni; ARENHART, Sérgio Cruz. *Manual do processo de conhecimento*. São Paulo: RT, 2001.

MARTINS, Antônio Wanderley. “Insalubridade, o labor prestado na indústria do asbesto e da proteção

ao meio ambiente”. FREITAS, Vladimir Passos de (Org.). *Direito ambiental em evolução*. Curitiba: Ed. Juruá, 2002, v. 3.

MILARÉ, Édis. *Direito do ambiente*. 3ª ed. São Paulo: RT, 2004.

MUKAI, Toshio.

A responsabilidade civil e penal no campo do direito ambiental. In: SILVA, Bruno Campos (Org.). *Direito ambiental: enfoques variados*. São Paulo: Lemos & Cruz, 2004.

*Direito ambiental sistematizado*. 4ª ed. Rio de Janeiro: Forense Universitária, 2004.

POLIDO, Walter.

*Seguros para riscos ambientais*. São Paulo: RT, 2005.

POPPER, Karl.

*A lógica da pesquisa científica*. São Paulo: Editora Cultrix, 1999.

RODRIGUES, Marcelo Abelha. *Elementos de direito processual civil*. São Paulo: RT, 2000, vol. 2.

*Instituições de direito ambiental*. São Paulo: Max Limonad, 2002.

SALLES, Carlos Alberto de. *Execução judicial em matéria ambiental*. São Paulo: RT, 1998.

SILVA, Bruno Campos (Org.). As tutelas de urgência no âmbito da ação civil pública ambiental. Tutelas antecipada e cautelar. *Direito ambiental: enfoques variados*. São Paulo: Lemos & Cruz, 2004.

A ação civil pública ambiental e a fauna silvestre. Aspectos relevantes. In: BENJAMIN, Antonio Her-

man V. (Org.). *Fauna, políticas públicas e instrumentos legais*. São Paulo: Instituto “O Direito por um Planeta Verde”, 2004.

(Coord.). *Direito Ambiental – Visto por Nós Advogados*. Belo Horizonte: Del Rey, 2005.

SILVA, José Afonso da. *Direito ambiental constitucional*. 4<sup>a</sup> ed. São Paulo: Malheiros, 2002.

TESSLER, Luciane Gonçalves. *Tutelas jurisdicionais do meio ambiente: tutela inibitória, tutela de remoção, tutela do ressarcimento na forma específica*. São Paulo: RT, 2004.

site consultado:

[www.abrea.com.br](http://www.abrea.com.br)

**Lei Orgânica de Segurança Alimentar e Nutricional (LOSAN)  
Lei N° 11.346, de 15 de Setembro de 2006**

**Organgesetz zur Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit**

Übersetzung: Prof. Prof. h.c. Dr. Wolf Paul, Frankfurt

---

**Presidência da República Federa-  
tiva do Brasil  
Lei Orgânica de Segurança Ali-  
mentar e Nutricional (LOSAN)  
Lei N° 11.346, de 15 de Setembro  
de 2006**

**Organgesetz zur Lebensmit-  
tel- und Nährstoffsicherheit**

**Kapitel I**

**Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1** Dieses Gesetz statuiert Begriffsbestimmungen, Grundsätze, Richtlinien, Ziele und Organisation des Nationalen Systems der Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit SISAN (*Sistema Nacional de Segurança Alimentar e Nutricional*), mittels dessen die staatliche Gewalt unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft Politiken, Pläne, Programme und Tätigkeiten formuliert und implementiert, die darauf gerichtet sind, das Menschenrecht auf angemessene Nahrung zu gewährleisten.

**Art. 2** Angemessene Nahrung ist Fundamentalrecht des Menschen, das der Würde der menschlichen Person innewohnt und grundlegende Voraussetzung für die Verwirklichung aller verfassungsmäßig anerkannten Rechte ist. Es verpflichtet die staatliche Gewalt, die nötigen Politiken und Vorkehrungen zur Förderung und Gewährleistung der Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit der Bevölkerung zu ergreifen.

§ 1° Die Vornahme dieser Politiken und Maßnahmen hat den ökologischen, kulturellen, wirtschaftlichen, regionalen und sozialen Belangen Rechnung zu tragen.

§ 2° Es ist Verpflichtung der staatlichen Gewalt, das Menschenrecht auf angemessene Nahrung durch Akte der Anerkennung, des Schutzes, der Förderung, der Information, der Kontrolle, der Evaluierung sowie durch Klagewegsgarantien zu verwirklichen.

**Art. 3** Die Lebensmittel- und Nährwertsicherheit besteht in der Verwirklichung des Rechtes Aller auf geregelten und dauerhaften Zugang zu nahrhaften Lebensmitteln

in ausreichender Menge, unbeschadet der Befriedigung anderer Grundbedürfnisse und Nahrungsgewohnheiten im Einklang mit der kulturellen Vielfalt und den Erfordernissen ökologischer, kultureller, wirtschaftlicher und sozialer Nachhaltigkeit.

**Art. 4** Die Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit umfasst:

**I** - erweiterte Zugangsbedingungen zu produzierten Lebensmitteln, insbesondere aus der traditionellen und familiären Landwirtschaft, aus der Verarbeitung, aus Industrie und Handel, sowie, unter Einbeziehung internationaler Abkommen, aus Bereichen der Bereitstellung und Verteilung von Lebensmitteln einschließlich von Wasser sowie der Arbeitsbeschaffung und Einkommensumverteilung;

**II** - Bewahrung der biologischen Vielfalt und nachhaltige Nutzung der Ressourcen;

**III** - Förderung von Gesundheit, Nahrung und Ernährung der gesamten Bevölkerung einschließlich der ethnischen Volksgruppen sowie der Bevölkerungen in sozial schwacher Lage;

**IV** - Gewährleistung der biologischen, hygienischen, nährstoffspezifischen und technologischen Qualität der Lebensmittel sowie Förderung gesunder Essensgewohnheiten und Lebensstile, die der ethnischen, rassischen und kulturellen Vielfalt der Bevölkerung Rechnung tragen;

**V** - Wissensvermehrung und Zugang zur Information; und

**VI** - Implementierung staatlicher Politiken sowie nachhaltiger und arbeitsteiliger Strategien der Herstellung, Vermarktung und des Konsums von Lebensmitteln unter Wahrung der vielfältigen kulturellen Eigenheiten des Landes.

**Art. 5** Die Umsetzung des Menschenrechts auf angemessene Nahrung und der Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit setzt staatliche Souveränität voraus und damit die Entscheidungshoheit der Länder über Produktion und Konsum von Lebensmitteln.

**Art. 6** Der brasilianische Staat verpflichtet sich zur Förderung der technischen Zusammenarbeit mit anderen Ländern und trägt damit zur Verwirklichung des Menschenrechts auf angemessene Nahrung auf internationaler Ebene bei.

## **Kapitel II**

### **Das Nationale System der Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit**

**Art. 7** Die Gewährleistung des Menschenrechts auf angemessene Nahrung und der Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit erfolgt durch das Nationale System der Lebens-

mittel- und Nährstoffsicherheit SISAN (*Sistema Nacional de Segurança Alimentar e Nutricional*), das aus einem Verbund von Organen und Einrichtungen des Bundes, der Bundesstaaten, des Bundesdistrikts und der Gemeinden besteht, sowie aus privaten Institutionen mit und ohne lukrative Zielsetzung, die sachverständig sind, ein Interesse an der Teilnahme am SISAN bekunden und sich dem geltenden Recht unterwerfen.

§ 1 Die Teilnahme am SISAN erfordert die Beachtung der Grundsätze und Richtlinien des SISAN und regelt sich nach den Bestimmungen des Nationalen Rates für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit CONSEA (*Conselho Nacional de Segurança Alimentar e Nutricional*) sowie der von der Exekutivgewalt des Bundes einzurichtenden Interministeriellen Kammer für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit.

§ 2 Die in § 1 genannten, für die Teilnahmebestimmungen verantwortlichen Organe können für die öffentlichen und privaten Sektoren jeweils unterschiedliche und spezifische Anforderungen festlegen.

§ 3 Die staatlichen wie privaten Organe und Organisationen des SISAN sind unabhängig, die Autonomie ihrer Entscheidungen ist gewährleistet.

§ 4 Die öffentliche Verpflichtung entbindet die Vertretungen der Zivilgesellschaft im SISAN nicht von der Eigenverantwortlichkeit.

**Art. 8** Das SISAN ist folgenden Grundsätzen verpflichtet:

**I** - allgemeiner und gleicher Zugang zu angemessener Nahrung ohne jede Diskriminierung;

**II** - Wahrung der Autonomie und Achtung vor der Würde der Personen;

**III** - Mitwirkung der Gesellschaft an Formulierung, Vollzug, Begleitung, Monitoring und Kontrolle der Politiken und Pläne zur Lebensmittel- und Ernährungssicherheit in allen Bereichen des Regierungshandelns; und

**IV** - Transparenz der Programme und Tätigkeiten sowie der öffentlichen wie privaten Finanzmittel einschließlich ihrer Vergabekriterien.

**Art. 9** Das SISAN gründet auf folgenden Richtlinien:

**I** - Förderung der Intersektorialität der Politiken, Programme und Tätigkeiten der Regierung und der Nichtregierungsorganisationen;

**II** - Dezentralisierung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Regierungsstellen;

**III** - Monitoring der Lebensmittel- und Nährstoffsituation mit dem Ziel, den Vollzug der Politiken in den verschiedenen Regierungsbereichen zu unterstützen;

**IV** - Vermittlung der direkten und indirekten Maßnahmen zur Gewähr-

leistung des Zugangs zu angemessener Nahrung mit den Bemühungen um die Erweiterung des Selbstversorgungspotenzials der Bevölkerung;

**V** - Abstimmung zwischen Haushalt und Verwaltung;

**VI** - Anreize für Forschung und Bildung.

**Art. 10** Das SISAN hat zum Ziel, Politiken und Pläne der Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit zu formulieren und zu implementieren, die Integration der Bemühungen von Regierung und Zivilgesellschaft zu befördern sowie für Aufsicht, Monitoring und Evaluierung der Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit des Landes Sorge zu tragen.

**Art. 11** Zum SISAM gehören:

**I** - die Nationale Konferenz für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit als diejenige Instanz, die gegenüber dem Nationalen Rat für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit CONSEA verantwortlich ist für die Indizierung von Richtlinien und Prioritäten der Nationalen Politik und des Nationalen Plans für Lebensmittelsicherheit sowie für die Evaluierung des *SISAN*;

**II** - der Nationale Rat für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit CONSEA als das unmittelbare Be-

ratungsorgan des Präsidenten der Republik, mit folgenden Aufgaben:

- a) die Nationale Konferenz für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit für die Dauer von nicht mehr als vier Jahren einzuberufen sowie die Parameter ihrer Zusammensetzung, Organisation und Aufgabenstellung mittels eigener Geschäftsordnung festzulegen;
- b) in Erwägung der Beschlüsse der Nationalen Konferenz für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit der Exekutivgewalt des Bundes Vorschläge für Richtlinien und Prioritäten der Nationalen Politik und des Nationalen Planes für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit einschließlich für die fiskalische Absicherung ihres Vollzugs zu unterbreiten;
- c) in Zusammenarbeit mit allen übrigen Organisationen des Systems Implementierung und Konvergenz aller Maßnahmen der Nationalen Politik und des Nationalen Planes für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit zu verhandeln, zu verfolgen und zu überwachen;
- d) in Zusammenarbeit mit der Interministeriellen Kammer für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit die Regeln und Verfahren des Beitritts zum *SISAN* festzulegen;
- e) dauerhafte Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den für Lebensmittel- Ernährungssicherheit zuständigen Organen und Einrichtungen der Bundesstaaten, des Bundesdistrikts und der Gemeinden zu schaf-

fen, mit dem Ziel, Dialog und Handlungskonvergenz im SISAN sicherzustellen;

- f) die Beteiligung von Organisationen der Zivilgesellschaft an der Diskussion und Implementierung der staatlichen Politik für Lebens- und Nährstoffsicherheit anzuregen und zu unterstützen.

**III** - die Interministerielle Kammer für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit, bestehend aus Staatsministern und Sondersekretären mit Verantwortung für den Geschäftsbereich der Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit und folgenden Aufgaben:

- a) auf der Grundlage der Richtlinien des CONSEA die Nationale Politik und den Nationalen Plan für Lebensmittel- und Ernährungssicherheit auszuarbeiten, unter Benennung der Richtlinien, Ziele, Mittelressourcen und Instrumente der Begleitung, Überwachung und Evaluierung ihrer Implementierung;
- b) den Vollzug von Politik und Plan zu koordinieren;
- c) über Politiken und Pläne der eingebundenen Bundesstaaten und des Bundesdistrikts zu verhandeln.

**IV** - die Organe und Einrichtungen für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit des Bundes, der Bundesstaaten, des Bundesdistrikts und der Gemeinden; und

**V** - die privaten Institutionen mit und ohne wirtschaftliche Zielset-

zung, die ihr Interesse am Beitritt zum SISAM erklären und sich seinen Regeln, Prinzipien und Richtlinien unterwerfen.

**§ 1** Der Nationalen Konferenz für Lebensmittel- und Ernährungssicherheit gehen die entsprechenden Konferenzen der einzelnen Bundesstaaten, des Bundesdistrikts und der Gemeinden voraus, die von den jeweils zuständigen Organen und Einrichtungen der Bundesstaaten, des Bundesdistrikts und der Gemeinden einberufen und organisiert werden und auf denen die Delegierten für die Nationale Konferenz gewählt werden.

**§ 2** Der Rat für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit CONSEA ist wie folgt zusammengesetzt:

**I** - 1/3 (ein Drittel) Regierungsvertreter, bestehend aus Staatsministern und Sondersekretären mit Verantwortung für die Geschäftsbereiche der Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit;

**II** - 2/3 (zwei Drittel) Vertreter der Zivilgesellschaft, die gemäß den Bestimmungen der Nationalen Konferenz für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit auszuwählen sind;

**III** - Beobachter, einschließlich Vertreter von Rätegremien des Bundes, Vertreter internationaler Organisationen sowie des Ministério Público Federal.

**§ 3** Der CONSEA bestimmt einen Vertreter der Zivilgesellschaft aus dem Kreis seiner Mitglieder zum

Vorsitzenden, der gemäß der Geschäftsordnung auf Vorschlag des Plenums vom Präsidenten der Republik ernannt wird.

**§ 4** Die Tätigkeit von Räten, Beauftragten und Stellvertretern im CONSEA gilt als Dienst im öffentlichen Interesse und wird nicht vergütet.

### **Kapitel III**

#### **Schluß- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 12** Die bereits vorgenommenen Ernennungen zu Mitgliedern des CONSEA und ihre Mandate bleiben aufrechterhalten.

**Einzigster Paragraph.** Der CONSEA entscheidet während der Mandatsperiode seiner derzeitigen Mitglieder über die Durchführung der nächsten Nationalen Konferenz für Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit, über die Auswahl der Delegierten sowie über die Verfahren zu ihrer Ernennung, wie in § 2 dieses Gesetzes vorgesehen.

**Art. 13** Dieses Gesetz tritt mit dem Datum seiner Veröffentlichung in Kraft.

Brasília, den 15. September 2006-11-08

**LUIZ INÁCIO LULA DA SILVA**  
Patrus Ananias  
*(Minister für Sozialentwicklung und Kampf gegen den Hunger)*

Anmerkung der Redaktion:

Es handelt sich um das Grundlagengesetz des brasilianischen Lebensmittelrechts, das das Nationale System der Lebensmittel- und Nährstoffsicherheit zur Gewährleistung des Menschenrechts auf angemessene Nahrung in Brasilien institutionalisiert. Das Gesetz wird in dem in Erscheinung begriffenen Tagungsband Regensburg über Lebensmittelrecht in Brasilien und Deutschland ausführlich gewürdigt und kommentiert.\\

## Neues Schrifttum zum brasilianischen Recht

Andreas Grünewald\*

---

Angelin, Rosangela

*Recht auf gesunde Umwelt in Brasilien und Deutschland: Ein Rechtsvergleich unter verfassungsrechtlichen Aspekten*

Univ. Diss. Osnabrück 2006

url: [http://elib.ub.uni-osnabrueck.de/publications/diss/html/E-Diss607\\_HTML.html](http://elib.ub.uni-osnabrueck.de/publications/diss/html/E-Diss607_HTML.html)

urn:nbn:de:gbv:700-2006102710

Campos, Manuel

*Arbeits- und Sozialpolitik in Brasilien*

In: BArbBl 2006

Seiten 14 – 17

Curschmann / Jolowicz

*GmbH-Recht in Brasilien*

In: Süß/Wachter, Handbuch des internationalen GmbH-Rechts, Zerb-Verlag, Angelbachtal 2006, Seiten 413 bis 438

Curschmann, Jan

*Verhandeln in Brasilien*

In: Heussen, Handbuch Vertragsverhandlung und Vertragsmanagement, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2007, Seiten 1163 bis 1191

Dagnese, Napoleão; Kras, Margarethe; Mank, Katharina

*Dokumentation von Verrechnungspreisen - Kann der Mercosur der Europäischen Union folgen?*

In: IWB 2006/19 Fach 10, Gruppe 2  
Seiten 1921 - 1928

Engelhardt, Rolf

*Brasilianischer Rückversicherungsmarkt öffnet seine Pforten*

In: VW 2007

Seite 539

Fachausschuss-Nr 3787

*Eheschließung eines Deutschen und einer in Deutschland geschiedenen Brasilianerin in Dänemark - Namensführung der Ehegatten und der gemeinsamen Kinder*

In: StAZ 2007

Seiten: 125 - 127

Geiben, Nikolaus

*Der Vorvertrag im internationalen Privatrecht unter besonderer Berücksichtigung des Immobilienerwerbs im portugiesischen und brasilianischen Recht*

Lang, Frankfurt a. M. 2007

467 Seiten

Gloger, Christian

*Haftungsbeschränkung versus Gläubigerschutz in der GmbH: rechtsvergleichende Studie zum deutschen und brasilianischen Recht*

Heymanns, Köln 2007

450 Seiten

Krause, Silvana

*Politische Partizipation und Repräsentation in Brasilien: Eine Fall-*

---

\*Andreas Grünewald ist Rechtsanwalt in Hamburg

*studie zur Konsolidierung der neuen Demokratien in Lateinamerika*  
Univ. Diss. Eichstätt-Ingolstadt  
2006  
url: <http://www.opus-bayern.de/ku-eichstaett/volltexte/2006/39/>  
urn:nbn:de:bvb:824-opus-399

Lautenschleger, Nilson  
*Minderheitenschutz bei Umwandlungsmaßnahmen: Reform oder Umbruch - eine Rechtstudie anhand des deutschen und brasilianischen Aktienrechts*  
München (Univ. Diss.) 2005  
250 Seiten

Lavinias, Lena  
*Vom Bedürftigkeitsnachweis zum Grundeinkommen - Sonderfall und Paradox Brasilien*  
In: Revue IVSS 2006, Nr 3  
Seiten 127 - 154

Martins, Renata  
*Eheähnliche Lebensgemeinschaften im brasilianischen Recht*  
In: StAZ 2006  
Seiten 227 - 231

Matijascic, Milko; Kay, Stephen J  
*Soziale Sicherheit am Scheideweg - Effektive Rentenreform in Lateinamerika*  
In: Revue IVSS 2006, Nr 1  
Seiten 3 - 32

Pavón Piscitello, Daniel; Schmidt, Jan Peter  
*Der EuGH als Vorbild: Erste Entscheidung des ständigen Mercosur-Gerichts*  
In: EuZW 2006, Heft 10  
Seiten 301 - 304

Rechsteiner, Beat W.  
*Das Erbrecht Brasiliens - Eine Übersicht*  
In: ZEV 2007, Heft 5  
Seiten 212 - 216

Zimmermann, Clóvis  
*Politische Partizipation in Brasilien: ein Vergleich der Stadtplanungsmodelle von Porto Alegre und Curitiba*  
IKO - Verlag für Interkulturelle Kommunikation, Frankfurt, London  
2006  
316 Seiten\\